

Sage HR Suite

Updateseminar Lohn 2024



Herzlich Willkommen
zum Seminar!



Inhalt

1	Aktuelles aus dem Steuerrecht	7
1.1	Update zum Wachstumschancengesetz.....	8
1.1.1	Update zum Wachstumschancengesetz: Fünftelregelung (ab 2025)	8
1.1.2	Update zum Wachstumschancengesetz: Unfallversicherung (ab 2024).....	9
1.1.3	Update zum Wachstumschancengesetz: Geschenke.....	10
1.1.4	Update zum Wachstumschancengesetz: 1 %-Regelung für E-Fahrzeuge	11
1.1.5	Update zum Wachstumschancengesetz: Verpflegungsmehraufwendungen	11
1.1.6	Update zum Wachstumschancengesetz: Betriebsveranstaltungen	11
1.1.7	Update zum Wachstumschancengesetz: Versorgungsfreibetrag und Altersentlastung	12
1.1.8	Update zum Wachstumschancengesetz: Rentenbesteuerung.....	13
1.1.9	Update zum Wachstumschancengesetz: Beschränkte Einkommensteuerpflicht	14
1.2	Update zum Zukunftsfinanzierungsgesetz.....	15
1.3	Auslandsreisekosten 2024	17
1.4	Lohnsteuerberechnung 2024.....	20
1.5	Inflationsausgleichsprämie	22
1.6	Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	24
1.7	Steuerfreie Kaufkraftzuschläge ab 01.01.2024	26
1.8	Arbeitnehmersparzulage	28
1.9	Anerkennung von Umzugskosten	30
2	Sozialversicherung und Meldeverfahren	33
2.1	Neuerungen beim Anspruch auf Kinderkrankengeld.....	34
2.2	Pflegeversicherung	36
2.3	Beitragsberechnung im Übergangsbereich.....	41
2.4	Datenaustausch mit der Berufsgenossenschaft	43
3	Neuerungen in der Sage HR Suite.....	47
3.1	Zahlungsverkehr	48
3.2	Gesetzliche Änderungen	49
3.3	Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)	53
3.4	Verbesserungen und Neuerungen bei der Zusatzversorgung im Öffentlichen Dienst.....	55
3.5	Personalstandstatistik	58
3.6	Erzeugen von Autokorrekturen	59
3.7	Hinweis zum Arbeitnehmer Plus	60
3.8	Neuerungen im Arbeitnehmer Plus	61

1.

Aktuelles aus dem Steuerrecht



1.1

Update zum Wachstumschancengesetz

Viele kleine Einzelmaßnahmen

Exakt 279 Seiten umfasste der Entwurf zum neuen „Wachstumschancengesetz“. Mit vielen kleinen Einzelaktionen sollten Unternehmen und Privatpersonen gefördert werden. Der Entwurf wurde gekippt und landete im Vermittlungsausschuss. Dort wurden etliche Vorhaben gestrichen, wenige sind jetzt umgesetzt. Der Bundesrat stimmte dem Vermittlungsvorschlag am 22.03.2024 zu.

Das Gesetz wurde am 27.03.2024 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Investitionen fördern

Innovation neuer Technologien ermöglichen

Standort Deutschland stärken

Wettbewerbsfähigkeit verbessern

Bürokratie entlasten

Modernisierung vorantreiben

1.1.1 Update zum Wachstumschancengesetz: Fünftelregelung (ab 2025)

Für bestimmte Arbeitslohnanteile (z. B. Entschädigungen, Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten) ist bisher bei Berechnung der Lohnsteuer die Fünftelregelung zu berücksichtigen.

Weil das vergleichsweise kompliziert ist, wird die Regelung bei der Lohnberechnung abgeschafft. Die Arbeitnehmer können die Begünstigung weiterhin bei der Einkommensteuerveranlagung geltend machen.

- Aufhebung der Sätze 9 und 10 in § 39b Abs. 3 EStG
- Fünftelregelung gilt weiterhin, aber nur im Einkommensteuerveranlagungsverfahren
- Erleichterung in der Lohnabrechnung

Aktueller Stand von § 39b Abs. 3 EStG S. 9 und 10 (Sätze 9 und 10 werden zukünftig gestrichen)

(3) ... S. 9: Die Lohnsteuer ist bei einem sonstigen Bezug im Sinne des § 34 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 4 in der Weise zu ermäßigen, dass der sonstige Bezug bei der Anwendung des Satzes 5 mit einem Fünftel anzusetzen und der Unterschiedsbetrag im Sinne des Satzes 8 zu verfünffachen ist; § 34 Absatz 1 Satz 3 ist sinngemäß anzuwenden.

S. 10: Ein sonstiger Bezug im Sinne des § 34 Absatz 1 und 2 Nummer 4 ist bei der Anwendung des Satzes 4 in die Bemessungsgrundlage für die Vorsorgepauschale nach Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 einzubeziehen.

§ 19a EStG regelt die Besonderheiten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bei Vermögensbeteiligungen

- Unentgeltliche oder verbilligte Übertragungen von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer unterliegen im Jahr der Übertragung nicht der Besteuerung.
- Besteuerung erfolgt erst, wenn ein Besteuerungstatbestand i.S.d. § 19a Abs. 4 EStG erfüllt ist.
- Die Fünftelregelung gilt hier zukünftig nur im Veranlagungsverfahren.

Vorgenommene Änderungen

In § 19a Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „sind für die zu steuernden Arbeitslöhne § 34 Abs. 1 und § 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 entsprechend anzuwenden“ durch die Wörter „ist für die zu steuernden Arbeitslöhne § 34 Abs. 1 entsprechend anzuwenden“ ersetzt.

Besteuerungstatbestände nach § 19a Abs. 4 EStG

Der nach Absatz 1 nicht besteuerte Arbeitslohn unterliegt erst dann der Besteuerung nach § 19 und dem Lohnsteuerabzug als sonstiger Bezug, wenn

1. die Vermögensbeteiligung ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird, insbesondere auch in den Fällen des § 17 Absatz 4 und des § 20 Absatz 2 Satz 2 oder bei Einlagen in ein Betriebsvermögen,
2. seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung 15 Jahre vergangen sind oder
3. das Dienstverhältnis zu dem bisherigen Arbeitgeber beendet wird. Übernimmt der Arbeitgeber in diesem Fall die Lohnsteuer, ist der übernommene Abzugsbetrag nicht Teil des zu steuernden Arbeitslohns. ...

1.1.2 Update zum Wachstumschancengesetz: Unfallversicherung (ab 2024)

§ 40b Abs. 3 EStG regelt die Pauschalbesteuerungsmöglichkeit von Beiträgen des Arbeitgebers zur Gruppenunfallversicherung der Arbeitnehmer

- Beiträge zur Gruppenunfallversicherung können mit 20 % Pauschsteuersatz vom Arbeitgeber versteuert werden.
- **Bisher:** Der steuerliche Durchschnittsbeitrag ohne Versicherungssteuer von 100 € im Kalenderjahr pro begünstigtem Arbeitnehmer durfte nicht überschritten werden.

Änderung: Die Grenze von 100 € wird ersatzlos aufgehoben.

§ 40b Abs. 3 EStG bisher

Von den Beiträgen für eine Unfallversicherung des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 20 % der Beiträge erheben, wenn mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Unfallversicherungsvertrag versichert sind ~~und der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge nach Abzug der Versicherungssteuer durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, 100 € im Kalenderjahr nicht übersteigt.~~

1.1.3 Update zum Wachstumschancengesetz: Geschenke

§ 4 Abs. 5 EStG bestimmt bisher, dass u. a. folgende Betriebsausgaben den Gewinn nicht mindern dürfen:

1. Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind. Satz 1 gilt nicht, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 € nicht übersteigen.

Anhebung des Grenzwertes: Die Grenze von 35 € wird **auf 50 €** angehoben.

Gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen.

Zur Erinnerung:

Die Geschenkengrenze von zukünftig 50 € wird wie folgt berechnet:

Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten

- zzgl. Kennzeichnung als Werbeträger,
- zzgl. Umsatzsteuer, wenn der Abzug als Vorsteuer ausgeschlossen ist.

Verpackungs- und Versandkosten werden nicht einbezogen!

Weiterhin gilt, dass das Abzugsverbot für ausschließlich betrieblich nutzbare Geschenke nicht greift und diese Geschenke in voller Höhe abzugsfähig sind.

Betrieblich nutzbar sind Geschenke dann (vereinfacht dargestellt), wenn sie – bei Anschaffung durch den Beschenkten – betrieblich veranlasst wären.

Bitte beachten:

Die Betriebsausgabe für ein Geschenk wird (bei Einhaltung der Grenzen) nur dann anerkannt, wenn sie einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben zeitnah aufgezeichnet wird.

Zeitliche Anwendung, wenn das Wirtschaftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht:

Beispiel:

Wirtschaftsjahr 01.07.2023 bis 30.06.2024: Maßgebend ist die 35 €-Grenze

Wirtschaftsjahr 01.07.2024 bis 30.06.2025: Maßgebend ist die 50 €-Grenze

1.1.4 Update zum Wachstumschancengesetz: 1 %-Regelung für E-Fahrzeuge

Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge werden nur mit einem Viertel der üblichen 1 %-Regelung besteuert, wenn der Firmenwagen auch für private Zwecke genutzt werden kann. Geviertelt wird dabei die jeweilige Bemessungsgrundlage.

- Gilt sowohl bei Anwendung der 1 %-Methode als auch bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode.
- Bisherige Bedingung: Bruttolistenpreis nicht mehr als 60.000 €.
- **Änderung:** Der zulässige Bruttolistenpreis wird **auf 70.000 € angehoben** und gilt für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden.

Für Kraftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 angeschafft werden!

1.1.5 Update zum Wachstumschancengesetz: Verpflegungsmehraufwendungen

Abwesenheitsdauer	2023	2024
An- und Abreisetag bei mehrtägiger Reise	14 €	15 €
Tage mit Abwesenheit von 8 bis 24 Stunden	14 €	15 €
Tage mit Abwesenheit von 24 Stunden	28 €	30 €

Werte 2023 gelten auch für 2024



Ab 2024 gilt folgende Übernachtungsnebenkostenpauschale in einem Fahrzeug

Übernachtungsnebenkostenpauschale	2023	2024
An- und Abreisetag bei mehrtägiger Reise	8 €	9 €

§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b EStG

1.1.6 Update zum Wachstumschancengesetz: Betriebsveranstaltungen

Vorgesehene Änderung:

Der **Freibetrag steigt von 110 € auf 150 €** pro Person und Veranstaltung bei ansonsten gleichen Voraussetzungen.

Es bleibt bei 110 €!

Anhebung gestrichen

1.1.7 Update zum Wachstumschancengesetz: Versorgungsfreibetrag und Altersentlastung

Versorgungsfreibetrag

- **Rückwirkend ab 2023** wird die Schrittfolge von jährlich 0,8 % Minderung auf 0,4 % verringert.
- Der Höchstbetrag wird ab 2023 um jährlich 30 € angehoben.
- Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sinkt ab 2023 jährlich um 9 €.

Versorgungsbezüge sind:

1. Das Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, der Unterhaltsbeitrag oder ein gleichartiger Bezug auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,
b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften
oder
2. in anderen Fällen Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen wegen Erreichens einer Altersgrenze, verminderter Erwerbsfähigkeit oder Hinterbliebenenbezüge; Bezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 63. Lebensjahr oder, wenn er schwerbehindert ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat.

(§ 19 EStG)

Versorgungsfreibetrag

Von Versorgungsbezügen bleiben ein nach einem Prozentsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei.

Jahr des Versorgungsbeginns	Freibetrag in % der Versorgungsbezüge	maximal	Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag
2022	14,4 %	1.080 €	324 €
2023	14,0 %	1.050 €	315 €
2024	13,6 %	1.020 €	306 €

Altersentlastungsbetrag

- Rückwirkend ab 2023 wird die Abschmelzung des Altersentlastungsbetrags ebenfalls jährlich von 0,8 % auf 0,4 % verringert.
- Der Höchstbetrag wird ab 2023 um jährlich 19 € sinken (bisher 38 €).

Altersentlastungsbetrag (geregelt in § 24a EStG)

Der Altersentlastungsbetrag ist (bis zu einem Höchstbetrag im Kalenderjahr) ein nach einem Prozentsatz ermittelter Betrag des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind. Unberücksichtigt bei dieser Bemessungsgrundlage bleiben außerdem z. B.:

1. Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Absatz 2;
2. Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a;
3. Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 4 Satz 4 Buchstabe b (z.B. Entschädigungen) ;
4. Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1, soweit § 22 Nummer 5 Satz 11 anzuwenden ist (z.B. Leistungen aus Altersvorsorgebeträgen);

...

Der Altersentlastungsbetrag wird einem Steuerpflichtigen gewährt, der vor dem Beginn des Kalenderjahres, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte.

Altersentlastungsbetrag

neu (rückwirkend) ab 2023 (Auszug):

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Entlastungsbetrag in % der Einkünfte	maximal
2022	14,4 %	684 €
2023	14,0 %	665 €
2024	13,6 %	646 €

1.1.8 Update zum Wachstumschancengesetz: Rentenbesteuerung

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung in der Ansparphase der Rente und in der Auszahlungsphase änderte der Gesetzgeber seit 2023 den der Besteuerung unterliegenden Teil der Rente und hat bereits angekündigt, dass noch weitere Schritte folgen, um eine (unzulässige) Doppelbesteuerung zu vermeiden.

→ Seit 2023 greift ein langsamerer Anstieg des Besteuerungsanteils.

Besteuerungsanteil der Rente rückwirkend seit 2023

Jahres des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil	Jahres des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil
bis 2005	50,0 %	2021	81,0 %
...	...	2022	82,0 %
2015	13,6 %	2023	82,5 % (statt 83 %)
...	...	2024	83,0 % (statt 84 %)

1.1.9 Update zum Wachstumschancengesetz: Beschränkte Einkommensteuerpflicht

Ergänzung des § 49 Abs. 1 Nr. 4a:

Inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Absatz 4) sind

bisher:

... Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§19 EStG), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, ...

neu (Zufügen folgenden Textes):

„Die nichtselbstständige Arbeit gilt dabei auch als im Inland ausgeübt oder verwertet, soweit die Tätigkeit im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen ... ausgeübt wird und ein mit dem Ansässigkeitsstaat abgeschlossenes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ... Deutschland ein Besteuerungsrecht zuweist“.

Problematik: Homeofficetätigkeit, die nicht (ohne Weiteres) als Verwertung im Inland gilt.

Zum Begriff Ansässigkeitsstaat

→ entstammt den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

„Im Sinne [des OECD-Muster DBA] bedeutet der Ausdruck ‚eine in einem Vertragsstaat ansässige Person‘ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmales steuerpflichtig ist, und umfasst auch diesen Staat und seine Gebietskörperschaften sowie einen anerkannten Pensionsfonds in diesem Staat.“

Vereinfacht: Die DBA werden herangezogen, um zu klären, ob Deutschland überhaupt ein Besteuerungsrecht hat, wenn hier jemand nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

1.2

Update zum Zukunftsfinanzierungsgesetz

Höherer Freibetrag (gilt seit 01.01.2024)

§ 3 Nr. 39 EStG:

Steuerfrei ist der Vorteil des Arbeitnehmers im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers ..., soweit der Vorteil insgesamt 2.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Beteiligung mindestens allen Arbeitnehmern offensteht, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen.

Wesentliche Änderungen durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz ab 2024

- Der Freibetrag von 1.440 € wird auf ~~5.000 €~~ **2.000 €** angehoben.
 - davon bis 2.000 € durch Gehaltsumwandlung zulässig, ~~ansonsten nur bei ohnehin zum geschuldeten Arbeitslohn gewährten Vorteilen.~~
- ~~Einführung einer Haltefrist von 3 Jahren (Geltung als Anschaffungskosten der Anteile erst nach dieser Frist).~~ **Haltefrist gestrichen**
- Die Grenzen der begünstigten Unternehmen werden verdoppelt.
- Pflichtversteuerung nach ~~20~~ **15 Jahren** (bisher 12 Jahre).
- ~~Pauschalbesteuerungsmöglichkeit (25 %) durch Arbeitgeber wird geschaffen.~~

§ 3 Nr. 39, § 19a EStG

Welche Beteiligungen sind begünstigt?

Der Rahmen ist erfreulich weit gefasst:

Belegschafts- aktien	Wandelschuld- verschreibungen	Mitarbeiter- Beteiligungs- fonds	Genussscheine	Genossen- schaftsanteile
GmbH-Anteile	stille Beteili- gungen (keine Mitunternehmer)	Arbeitgeber- Darlehen	Genussrechte	

Begünstiger Unternehmenskreis erweitert

Das Zukunftssicherungsgesetz kann angewendet werden, wenn Unternehmen bei ihrer Firmengröße folgende Schwellenwerte einhalten:

	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
Jahresumsatz	maximal 50 Mio. €	maximal 100 Mio. €
Jahresbilanzsumme	max. 43 Mio. €	max. 86 Mio. €
Mitarbeiterzahl	weniger als 250	weniger als 500

Besonderheiten

- Das Gesetz begünstigt Unternehmen, deren Gründung vor der Übertragung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung höchstens 20 Jahre zurückliegt (bisher 12 Jahre).
- Für die neuen Werte zur Unternehmensgröße gilt: Firmen können die Mitarbeiterfinanzierung nutzen, wenn die Schwellenwerte zum Zeitpunkt der Übertragung der Beteiligung am Unternehmen oder in einem der sechs vorangegangenen Kalenderjahre nicht überschritten wurden. Es ist auf den Stichtag des letzten Rechnungsabschlusses abzustellen.

1.3

Auslandsreisekosten 2024

Neue Beträge für Verpflegungsmehraufwand

Stichtag 01.01.2024:

- Die Pauschbeträge für Auslandsspesen in etlichen Ländern wurden angepasst. Die Sätze gelten für beruflich/betrieblich veranlasste Auslandsreisen.
- Das Bundesfinanzministerium hat festgelegt, welche Pauschalen für Spesen möglich sind und was für Übernachtungen gilt (BMF-Schreiben vom 21.11.2023, Aktenzeichen: IV C 5 – S 2353/19/10010:005).

Auszug aus der aktuellen BMF-Tabelle

	Verpflegungs-P. mehrtägig	Übernachtungs-Pauschale
Ägypten	50 €	112 €
Belgien	59 €	141 €
China (Hongkong)	71 €	169 €
Frankreich (Paris)	58 €	159 €
Italien (Rom)	48 €	150 €
Japan (Tokio)	50 €	285 €
Luxemburg	63 €	139 €
Österreich	50 €	117 €
Portugal	32 €	111 €
Spanien (Barcelona)	34 €	144 €
USA (New York)	66 €	308 €
Vereinigtes Königreich (London)	66 €	163 €

Die gesamte BMF-Liste finden Sie unter folgendem Link: <http://1sa.ge/eumN50RhY70>

Zwei Möglichkeiten sind denkbar:

- **Variante I:** Bis zu diesen Beträgen kann der Arbeitgeber Spesen steuer- und sozialversicherungsfrei an den Arbeitnehmer auszahlen.
- **Variante II:** Erfolgt keine Erstattung durch den Arbeitgeber, kann der Mitarbeiter die Beträge im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend machen. Unternehmer dürfen die Beträge als Betriebsausgabe in ihrer Gewinnermittlung abziehen.

Eintägige und mehrtägige Auslandsreisen

So wird gerechnet:

Bei eintägigen Auslandsreisen: Es gilt der Pauschbetrag für den letzten Tätigkeitsort im Ausland.

Beispiel: Eine Mitarbeiterin fährt von Aachen nach Belgien und dann weiter in die Niederlande, ehe sie anschließend zurückkehrt.

Lösung: Es gilt der Pauschbetrag für die Niederlande – laut BMF-Schreiben 40 € bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden.

Mehrtägige Auslandsreisen

Für den Anreisetag: Bei der Fahrt vom Inland ins Ausland oder umgekehrt ist der Pauschbetrag des Ortes maßgeblich, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.

Für den Abreisetag: Hier ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts anzusetzen.

Für die Zwischen-Reisetage: Jeweils der Pauschbetrag des Ortes, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wurde.

Beispiel:

Die Geschäftsführerin fährt am 1. Februar mittags von Aachen nach Belgien. Dort nimmt sie verschiedene Geschäftstermine wahr und reist am 4. Februar weiter zu Terminen in die Niederlande, wo sie um 10 Uhr ankommt. Am Folgetag (5. Februar) nimmt sie einen weiteren Termin in den Niederlanden wahr und kehrt anschließend nach Aachen zurück.

Mehrtägige Auslandsreisen – Lösung

1. Februar – Anreisetag Belgien: 40 € (Abwesenheit über 8 Std.)

2. und 3. Februar – Aufenthalt Belgien ganztägig = 2 x 59 €

4. Februar – Weiterreise Niederlande 47 €

5. Februar – letzter Tätigkeitsort Niederlande 32 € (mehr als 8 Std. Abwesenheit)

Verpflegungspauschale und Gestellung von Mahlzeiten

Stellt der Arbeitgeber eine Mahlzeit zur Verfügung, sind die Verpflegungspauschalen zu kürzen:

1. um 20 % für ein Frühstück
2. um jeweils 40 % für ein Mittag- und Abendessen

Das führt bei einer Vollverpflegung dazu, dass überhaupt keine Verpflegungspauschbetrag mehr ansetzbar ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Mahlzeiten auch tatsächlich eingenommen werden, es kommt allein auf die Verfügbarkeit an.

Vollverpflegung = keine Verpflegungspauschale

Übernachtungen

- Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten gelten einzig für mögliche Erstattungen durch den Arbeitgeber.
- Bis zu diesen Beträgen darf die Firma den Mitarbeitern Übernachtungskosten im Ausland abgabenfrei erstatten.
- Die Pauschalen sind nicht als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung ansetzbar. Dort sind nur tatsächlich angefallene Übernachtungskosten steuermindernd absetzbar.
- Die Aufwendungen sind anhand von Belegen (Hotelrechnung) nachzuweisen. Eigenbelege können im Einzelfall als Nachweis anerkannt werden.

Für Übernachtungen im Inland gibt es keine Pauschbeträge!

1.4

Lohnsteuerberechnung 2024

Programmablaufplan für den Lohnsteuerabzug

Erster Programmablaufplan wurde am 3. November 2023 vom BMF veröffentlicht, Az.: V C 5 - S 2361/19/10008 :010

Aber:

Der Programmablaufplan berücksichtigt nicht die möglichen Änderungen durch das noch nicht abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz. Diesbezüglich wurde Anfang 2024 – nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens – ein geänderter Programmablaufplan für die maschinelle Lohnsteuerberechnung mit weiteren Einzelheiten zur Korrektur des Lohnsteuerabzugs bekannt gemacht.

Der ab 01.04.2024 geltende Programmablaufplan wurde am 23.02.2024 vom BMF veröffentlicht, Az.: IV C 5 - S 2361/19/10008 :011; u.a. bestehend aus:

- ein geänderter Programmablaufplan für die **maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer**
- ein Programmablaufplan für die **Erstellung von Lohnsteuertabellen für 2024** zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer

Die Programmablaufpläne berücksichtigen u. a.

- die Anpassungen des Einkommensteuertarifs,
- die Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG und des Kinderfreibetrags durch das Inflationsausgleichsgesetz,
- die Beitragsbemessungsgrenzen für 2024,
- einen Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung von 1,7 %,
- sowie Änderungen nach dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 22. Dezember 2023 (a.a.O.) in Bezug auf die Berücksichtigung des Beitragsabschlags für zu berücksichtigende Kinder bei Arbeitnehmern, die in der inländischen sozialen Pflegeversicherung versichert sind.

Der Programmablaufplan berücksichtigt die für 2024 beschlossenen Anpassungen des Einkommensteuertarifs (einschließlich Anhebung des Grundfreibetrags auf 11.604 €), der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG, des Kinderfreibetrags (Anhebung auf 4.656 € bzw. 9.312 €) und der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag (Anhebung auf 18.130 €) durch das Inflationsausgleichsgesetz. Darüber hinaus berücksichtigt der Programmablaufplan die Änderungen in Bezug auf den Beitragsabschlag für Kinder bei Arbeitnehmern, die in der inländischen sozialen Pflegeversicherung sind, durch das Kredit-zweitmarktförderungsgesetz. Bei der Aufstellung wurde im Übrigen berücksichtigt, dass

- in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung die Beitragsbemessungsgrenze 62.100 € (2023: 59.850 €) beträgt,
- in der gesetzlichen Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz (§ 243 SGB V) weiterhin 14,0 % beträgt,
- der Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung paritätisch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert wird sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz 1,7 % beträgt,
- in der sozialen Pflegeversicherung der bundeseinheitliche Beitragssatz weiterhin 3,40 %, der Zuschlag für Kinderlose weiterhin 0,6 % und die Beitragsabschläge für zweite und weitere Kinder bis zum 5. Kind jeweils 0,25 % betragen,
- in der allgemeinen Rentenversicherung die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (BBG West) 90.600 € (2023: 87.600 €) und die Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost) 89.400 € (2023: 85.200 €) beträgt,
- in der allgemeinen Rentenversicherung der Beitragssatz weiterhin 18,6 % beträgt.

Der ab dem 01.01.2024 vorgenommene Lohnsteuerabzug ist vom Arbeitgeber zum 01.04.2024 zu **korrigieren**, wenn ihm dies – was die Regel ist – wirtschaftlich zumutbar ist (§ 41c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 EStG).

Eine Verpflichtung zur Neuberechnung scheidet aus, wenn z. B. der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keinen Arbeitslohn mehr bezieht oder wenn die Lohnsteuerbescheinigung bereits übermittelt oder ausgeschrieben worden ist (§ 41c Absatz 3 EStG).

- Durch die rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs ab dem 01.01.2024 ergeben sich keine Auswirkungen bei einem zuvor gebildeten Faktor (§ 39f EStG).
- Dieser behält weiter seine Gültigkeit, längstens bis Ende 2025 (siehe § 39f Absatz 1 Satz 9 EStG).
- Gleiches gilt für einen ermittelten Freibetrag (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 4a bis 8 sowie Satz 3 EStG).

1.5

Inflationsausgleichsprämie

Steuer- und Abgabenfrei: Inflationsausgleichsprämie bis 31.12.2024

- Arbeitgeber können ihren Beschäftigten bis zum 31.12.2024 eine steuer- und sozialabgabenfreie Inflationsausgleichsprämie zukommen lassen. Damit sollen die Auswirkungen der Inflation abgemildert werden.
- Arbeitnehmer haben keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Prämie.
- Die Prämienzahlung durch den Arbeitgeber ist freiwillig und bis zur Höhe von insgesamt 3.000 € abgabenfrei.

Voraussetzung: Sie wird zusätzlich zum geschuldeten Lohn gezahlt, eine Gehaltsumwandlung ist nicht begünstigt.

Teilzahlungen möglich – Separater Ausweis

- Jede Stückelung der Prämienzahlung in Teilbeträgen ist zulässig.
- Wichtig bei der Auszahlung: Dokumentieren Sie, dass es sich um die Inflationsausgleichsprämie handelt – etwa durch die Verwendung einer eigenen Lohnart auf der Gehaltsabrechnung.
- Stolperfalle „Familie“: Erhalten in einem Unternehmen ausschließlich mitarbeitende Familienangehörige eine Inflationsausgleichsprämie, drohen Probleme bei der nächsten Betriebs- oder Rentenversicherungsprüfung.

Sonderfall Gesellschafter-Geschäftsführer

GmbH-Geschäftsführer sind regelmäßig Arbeitnehmer und können ebenfalls von der steuerfreien Prämie profitieren. Wenn Sie die steuerlichen Vorgaben einhalten, führt das zu einem doppelten Vorteil:

- **Vorteil bei der GmbH:** Die Inflationsausgleichsprämie ist eine Betriebsausgabe und senkt dort die Körperschaft- und Gewerbesteuer.
- **Vorteil beim Geschäftsführer:** Es handelt sich um eine steuerfreie Geschäftsführervergütung und nicht um eine steuerpflichtige Gewinnausschüttung.

Denken Sie an den Fremdvergleich...!

Fremdvergleich bei der GmbH

- Erhalten nur ausgewählte Geschäftsführer eine Inflationsausgleichsprämie, nicht aber andere Mitarbeiter, droht eine verdeckte Gewinnausschüttung.
- GmbH-Geschäftsführer dürfen bei der Prämie keine Sonderstellung einnehmen – der Fremdvergleich muss gewährleistet sein.
- Bei GmbH-Gesellschaftern sollte im Vertrag stehen, dass diese alle steuerfreien Leistungen erhalten können, die das Gesetz für Arbeitnehmer vorsieht. Fehlt diese Feststellung – den Vertrag vor der Auszahlung einer Inflationsausgleichsprämie entsprechend ergänzen.
- **Teilzeitkräfte:** Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, dass Stunden- und Teilzeitkräfte die Prämie nur anteilig erhalten dürfen. Allein der Arbeitgeber entscheidet.
- **Aushilfen:** Auch geringfügig Beschäftigte dürfen in den Genuss der Höchstprämie kommen. Jeder Betrag der Inflationsausgleichsprämie bis zu insgesamt 3.000 € ist abgabenfrei.

1.6

Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

§ 3b Einkommensteuergesetz (EStG)

Abs. 1: Steuerfrei sind Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden.

Voraussetzungen:

- Der Arbeitgeber zahlt den Zuschlag zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn.
- Der Zuschlag darf nicht aus dem arbeitsrechtlich geschuldeten Lohn herausgerechnet oder umgewandelt werden.
- Die Gewährung von Zuschlägen ist keine Pflicht. Ein Anspruch des Arbeitnehmers kann sich aber aus einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung, einer betrieblichen Übung oder einem Arbeitsvertrag ergeben.

Zuschläge – ein Überblick

Arbeitszeit	Zuschlag in %
Nachtarbeit 20 Uhr bis 6 Uhr.	25 % des Grundlohns
Nachtarbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr: Der Zuschlagssatz erhöht sich, sofern die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde.	40 % des Grundlohns
Sonntagsarbeit 0 Uhr bis 24 Uhr. Sonntagsarbeit ist zusätzlich die Arbeit von 0 Uhr bis 4 Uhr am Montag, wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr begann.	50 % des Grundlohns
Feiertagsarbeit (gesetzliche Feiertage) 0 Uhr bis 24 Uhr. Feiertagsarbeit ist auch die Arbeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Feiertag folgenden Tages, wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr begann.	125 % des Grundlohns
Arbeit am 24.12. ab 14 Uhr, am 25. und 26.12. sowie am 1. Mai	150 % des Grundlohns
Arbeit am 31. Dezember ab 14 Uhr	125 % des Grundlohns

Unterschied im Steuer- und Sozialversicherungsrecht

- **Steuerrechtlich**

Im Steuerrecht darf ein Grundlohn bis maximal 50 € zugrunde gelegt werden.

- **Sozialversicherungsrechtlich**

Für die Beitragsfreiheit darf der Grundlohn mit maximal 25 € zugrunde gelegt werden.

Was ist der Grundlohn?

Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn (§ 3b Abs. 2 Satz 1 EStG), der dem Beschäftigten arbeitsvertraglich zusteht. Ob und in welchem Umfang der Grundlohn dem Arbeitnehmer tatsächlich zufließt, ist für die Bemessung der Steuerfreiheit der Zuschläge ohne Belang.

Monatsgehalt (Wochen-/Tageslohn)

Überstundenvergütung

Laufend gezahlte Zulagen oder Zuschläge

Geldwerte Vorteile aus regelmäßigen Sachbezügen

Definition Grundlohn – ein aktuelles Urteil

Der Fall:

Streitig war, ob Zahlungen des Arbeitgebers an eine Unterstützungskasse Teil des Grundlohns sind.

- Ansicht des Arbeitgebers: Ja
- Ansicht des Finanzamts: Nein

Das Urteil des Bundesfinanzhofs: Die Ansicht des Finanzamts ist unzutreffend. Auch Zahlungen an die Unterstützungskasse gehören zum Grundlohn und dürfen bei der steuerfreien Zulagenberechnung berücksichtigt werden (BFH vom 10.08.2023, Aktenzeichen: VI – R – 11/21).

Berechnung Grundlohn – Beispiel

Eine Arbeitnehmerin arbeitet monatlich 160 Stunden und erhält folgende monatliche Vergütung:

Gehalt	3.000 €
Lfd. Erschwerniszulage	100 €
Unterstützungskasse	200 €
Firmenwagen (geldw. Vorteil)	300 €

Grundlohn somit (mtl.): 3.600 €

Grundlohn (Stunde): 22,50 €

Der Stunden-Grundlohn liegt innerhalb der Höchstbeträge und kann für die Steuer- und Versicherungsfreiheit zugrunde gelegt werden.

1.7

Steuerfreie Kaufkraftzuschläge ab 01.01.2024

Aktuelles BMF-Schreiben

- Sofern ein Arbeitnehmer beruflich für einen begrenzten Zeitraum im Ausland tätig ist, kann der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschlag zum Gehalt zahlen. Sind die Lebenshaltungskosten am ausländischen Tätigkeitsort höher als in Deutschland, ist der Auslandseinsatz für Arbeitnehmer wenig lukrativ. Häufig zahlen Unternehmen einen Zuschlag zur gewöhnlichen Vergütung, um den Mehraufwand im Ausland auszugleichen.
- Wann und in welcher Höhe ein Zuschlag steuer- und abgabenfrei ist, hat das Bundesfinanzministerium in einer detaillierten Übersicht veröffentlicht. Diese ist nach Ländern, teilweise sogar nach Städten gegliedert. Zum Nachschlagen: <http://1sa.ge/VKJ350RiLxk>

(BMF-Schreiben vom 04.01.2024, Aktenzeichen: IV C 5 – S 2341/23/10001:004)

Die Spielregeln einhalten

- Die Steuerfreiheit des Kaufkraftausgleiches setzt voraus, dass der Arbeitnehmer im Ausland für eine begrenzte Zeit seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Die Rückkehr des Arbeitnehmers an seinen eigentlichen Wohnsitz muss geplant sein.
- Stellt sich später heraus, dass der Mitarbeiter doch nicht wie zunächst vorgesehen in seine Heimat zurückkehrt, ist das unschädlich.

Für Auslandsbeschäftigte der privaten Wirtschaft gilt: Ein gewährter Kaufkraftausgleich bleibt innerhalb der vom BMF festgelegten Grenzen steuer- und abgabenfrei. Die Begünstigung ist auf den Betrag begrenzt, der für vergleichbare Auslandsdienstbezüge im öffentlichen Dienst gezahlt werden kann (§ 55 Bundesbesoldungsgesetz).

Steuer- und sozialversicherungsfrei

Da sich die Lebenshaltungskosten in einzelnen Ländern oft und rasch ändern, wird die Höhe der steuerfreien Kaufkraftzuschläge ständig vom BMF angepasst. Während bei einigen Ländern seit Jahren kein steuerfreier Kaufkraftzuschlag vorgesehen ist (Beispiel: Griechenland), sieht das in anderen Ländern anders aus.

Beispiel Hongkong: der aktuelle Zuschlag beträgt 15 % und wurde allein im Kalenderjahr 2023 fünfmal geändert und neu festgesetzt.

- Der Kaufkraftausgleich wird mit einem Prozentwert ausgewiesen, die Abstufung erfolgt in Schritten von fünf Prozent.
- Die Vergünstigung auf den Kaufkraftausgleich besteht ab dem Anreisetag zum Auslandsdienstort und bleibt bis zum Rückreisetag bestehen.

Beispiel: Privatwirtschaft

§ 55 Bundesbesoldungsgesetz regelt die Einzelheiten. Für die Berechnung des steuerfreien Kaufkraftzuschlags werden 60 % des Grundgehalts als Ausgangswert festgelegt (§ 55 Abs.3 BBesG).

Gemäß aktuellem BMF-Schreiben beträgt der Zuschlag für New York derzeit 15 %. Eine Mitarbeiterin wird dort vorübergehend eingesetzt und verlegt ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort für diese Zeit dorthin. Sie erhält bisher eine monatliche Vergütung von 8.000 €.

Berechnung: 60 % vom Grundgehalt (8.000 €) = 4.800 €

Lösung: Während ihrer Tätigkeit in New York bleibt ein Kaufkraftzuschlag von 15 % hierauf (also 720 € monatlich) steuerfrei.

1.8

Arbeitnehmersparzulage

Grenzen deutlich angehoben – Wer ab 2024 profitiert

Die Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers kann seit Jahresanfang von weit mehr Beschäftigten als bislang beansprucht werden. Die Einkommensgrenzen wurden stark angehoben.

Alleinstehende erhalten die Zulage bis zu einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 40.000 € (bis zum Jahr 2023: 17.900 €)

Verheiratete bis zu einem versteuernden Einkommen von 80.000 € (bisher: 35.800 €)

Auch die Grenzen für die Wohnungsbauprämie wurden angehoben: Für Alleinstehende liegt diese Grenze bei Einkommen von 35.000 €. Für Verheiratete beträgt sie 70.000 € pro Jahr. Berücksichtigungsfähige Kinder erhöhen die Einkommensgrenzen zusätzlich.

Als Einkommensgrenze gilt das zu versteuernde Einkommen. Das tatsächliche Bruttoeinkommen kann deutlich höher ausfallen.

Diese Sparformen sind begünstigt

1. Sparplan über Vermögensbeteiligungen oder Wertpapiere
2. Rückzahlung eines Baukredits
3. Bausparvertrag zum Ansparen für eine Immobilie bzw. der Sanierung

Eine Kombination von Wertpapier- und Bausparvertrag ist möglich. Im günstigsten Fall sind somit zwei Verträge pro Arbeitnehmer durch Sparzulagen begünstigt. Bei Ehepartnern können daher bis zu vier Verträge von der Sparzulage profitieren.

Fördersätze und Förderhöhe

Sparzulage bei Aktienfonds	Single	verheiratet
maximales, zu versteuerndes Einkommen pro Jahr	40.000 €	80.000 €
höchste geförderte Sparsumme pro Jahr	400 €	800 €
geförderte Sparleistung	20 %	20 %
maximale Sparzulage pro Jahr	80 €	160 €

Sparzulage beim Bausparen	Single	verheiratet
maximales, zu versteuerndes Einkommen pro Jahr	40.000 €	80.000 €
höchste geförderte Sparsumme pro Jahr	470 €	940 €
geförderte Sparleistung	9 %	9 %
maximale Sparzulage pro Jahr	43 €	86 €

Der Antrag

- Die Arbeitnehmersparzulage kann jährlich im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt werden.
- Der Anbieter meldet die Informationen über die Höhe der geleisteten VL-Einzahlungen automatisch dem Finanzamt.
- Auf dem Hauptvordruck der Einkommensteuererklärung wird die Sparzulage durch ein Kreuz im Feld „Festsetzung der Arbeitnehmersparzulage“ beantragt.
- Das Finanzamt setzt die Sparzulage mit dem EST-Bescheid fest. Die Auszahlung erfolgt direkt im jeweiligen VL-Vertrag am Ende der Vertragslaufzeit. Die beträgt je nach Vertragsart bis zu sieben Jahre.

Zusätzliches Plus – die Wohnungsbauprämie

Gilt ausschließlich für einen Bausparvertrag: Neben der Arbeitnehmersparzulage kann eine steuerfreie Wohnungsbauprämie vom Staat beantragt werden.

- Sie haben eigene Sparleistungen in einen Bausparvertrag eingezahlt.
- Einzahlungen sind bis zu einer Höhe von maximal 700 € im Jahr prämienbegünstigt – bei Verheirateten 1.400 €.
- Die Prämie beträgt 10 % der eingezahlten Beträge bis zur geförderten Höchstgrenze (Prämienhöhe maximal 70 € Ledige/140 € Verheiratete).
- Der Bausparvertrag muss mindestens sieben Jahre laufen. Danach wird die Wohnungsbauprämie dem Vertrag gutgeschrieben.

1.9

Anerkennung von Umzugskosten

Steuerliche Abzugsfähigkeit

- Mit dem BMF-Schreiben vom 28.12.2023, Az.: IV C 5 - S 2353/20/10004 :003 hat das BMF Stellung zur Abzugsfähigkeit von Umzugskosten bezogen.
- Änderungen gab es im Bereich der umzugsbedingten Unterrichtskosten und der sonstigen Umzugsauslagen ab 01.03.2024.

Wann können Sie Umzugskosten steuermindernd geltend machen ?

→ Sofern berufliche Gründe vorliegen und dadurch eine Fahrzeiterparnis von mehr als einer Stunde zur Arbeit erreicht wird

Ist die Notwendigkeit der Zeiteinsparung immer Pflicht ?

- Nein, etwa bei einem Wechsel des Arbeitgebers
- Bei einer Versetzung durch den Arbeitgeber
- Wenn Sie eine Dienstwohnung beziehen

Abzugsfähige Aufwendungen

Transportkosten (Umzugsunternehmen, Umzugshelfer)

Reisekosten (Fahrtkosten, Übernachtung)

Doppelte Mietzahlungen (maximal 6 Monate wg. Einhaltung Kündigungsfrist)

Mietzahlungen vor Einzug (maximal 3 Monate)

Maklergebühren/Anzeigenkosten

Reparaturen von entstandenen Transportschäden

Auch absetzbar: „Sonstige Umzugsauslagen“

- Renovierungen/Schönheitsreparaturen in der alten Wohnung
- Trinkgelder/Verpflegung/Unterbringung für Umzugshelfer
- Ändern von Gardinen, Vorhängen; Anbringen von Beleuchtung, Lampen
- Einbau von Küche und elektrischen Geräten; Änderungen Telefon-/Internetanschluss
- Änderungskosten Personalausweis, Ummeldung Kfz

Einzelnachweis oder Pauschale

Sonstige Umzugskosten können Sie einzeln nachweisen, alternativ einen Pauschbetrag als Werbungskosten ansetzen. Die aktuellen Pauschalen:

Umzugsdatum	Eine Person	Zuschlag für jede weitere Person im Haushalt	Ehepaar mit zwei Kindern
ab 1. April 2022	886 €	590 €	2.656 €
ab 1. April 2023	886 €	590 €	2.656 €
ab 1. März 2024	964 €	643 €	2.893 €

„Weitere Personen im Haushalt“

Die Pauschalen richten sich nach der Anzahl der Personen im umziehenden Haushalt. Der Gesetzgeber zählt neben dem Steuerpflichtigen weitere Personen zum Haushalt:

- Ehepartner
- Lebenspartner
- Ledige Kinder
- Stief- und Pflegekinder

Umzugsbedingter zusätzlicher Unterricht für ein Kind des Berechtigten

Der Höchstbetrag nach § 9 Absatz 2 BUKG, der für die Anerkennung von Auslagen für den durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht für ein Kind des Berechtigten (nach § 6 Absatz 3 Satz 2 BUKG) maßgebend ist, beträgt **1.286 €**.

Arbeitgeber-Erstattungen und Besonderheiten

- **Beim Arbeitgeber gilt:** Anfallende Umzugskosten kann der Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei erstatten. Die Zahlungen sind für die Firma als Betriebsausgabe absetzbar. Gezahlte Beträge, die nachgewiesene Umzugskosten übersteigen, sind steuerpflichtig (geldwerter Vorteil).
- **Für den Arbeitnehmer gilt:** Umzugskosten können Beschäftigte als Werbungskosten in der Anlage N geltend machen. Die Beträge sind um etwaige Arbeitgeber-Erstattungen zu kürzen.
- **Höhere Pauschale bei zweitem Umzug:** Kommt es innerhalb von fünf Jahren zu einem zweiten beruflich veranlassten Umzug, erhöht sich die Umzugspauschale für sonstige Umzugsauslagen um 50 %. Dies gilt, sofern vorher und nachher ein eigener Haushalt bestand.

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Sind die Voraussetzungen für einen beruflich bedingten Umzug nicht gegeben oder wirken sich die Kosten aufgrund des Arbeitnehmerpauschbetrages nicht aus, ist der Abzug als haushaltsnahe Dienstleistungen eine gewinnbringende Variante (§35 a EStG). So wirken sich immerhin die in Rechnungen von Unternehmen enthaltenen Lohnkosten steuermindernd aus.

Notizen

2.

Sozialversicherung und Meldeverfahren



2.1

Neuerungen beim Anspruch auf Kinderkrankengeld

Anspruch auf Kinderkrankengeld bei Pflege des erkrankten Kindes

Bis 2023:

- Höchstdauer 130 Tage (mehrere Kinder, alleinerziehend)

Ab 2024:

- Höchstdauer 30 Tage (mehrere Kinder, alleinerziehend)
- Unbegrenzt bei Mitaufnahme des Elternteils ins Krankenhaus

Gesetzlich krankenversicherte Eltern konnten noch bis Ende des Jahres 2023 je gesetzlich krankenversichertem Kind für 30 Arbeitstage (Alleinerziehende für 60 Arbeitstage) Kinderkrankengeld beantragen. Bei mehreren Kindern bestand der Anspruch je Elternteil für nicht mehr als 65 Arbeitstage, für Alleinerziehende für nicht mehr als 130 Arbeitstage.

Für die Jahre 2024 und 2025 besteht der Anspruch für Kinderkrankengeld jeweils längstens für 15 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für 30 Tage.

	Bei einem Erwachsenen	Bei einem Kind
Unterbrechungsgrund	Bezug von Krankengeld wegen Mitaufnahme ins Krankenhaus	Kindkrank mit Anspruch Kinderkrankengeld
Meldegrund im EEL-Verfahren	04	02

Erfolgt eine Freistellung von der Arbeit, weil Beschäftigte ihr krankes Kind beaufsichtigen, betreuen oder pflegen müssen oder sie aus medizinischen Gründen bei einer stationären Behandlung ihres Kindes mitaufgenommen werden müssen (Kinderkrankengeld bei stationärer Betreuung), ist im EEL-Verfahren der Abgabegrund „02“ bzw. „04“ zu verwenden.

Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- Das Kind muss gesetzlich versichert und
- unter zwölf Jahre alt sein
- oder eine Behinderung haben
- und auf Hilfe angewiesen sein.

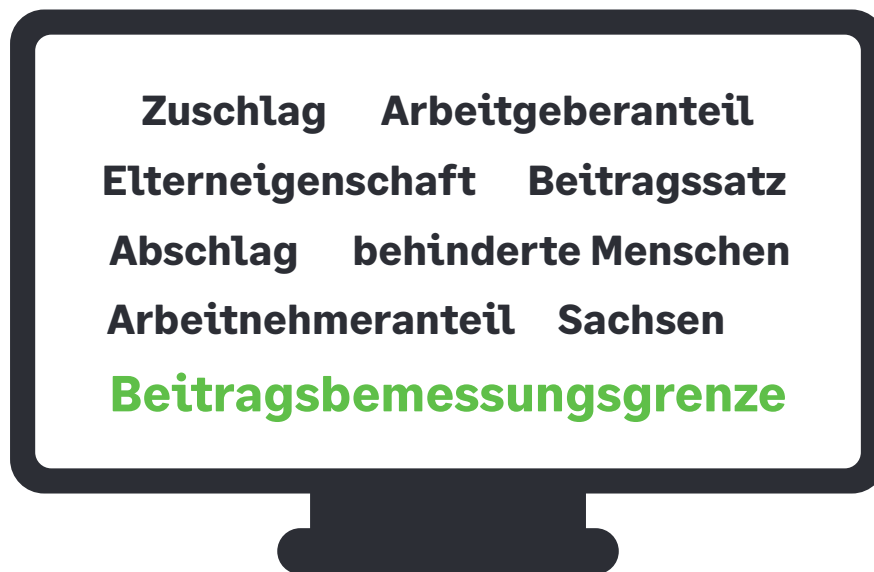
Über die Dauer und medizinische Notwendigkeit der Mitaufnahme stellt das Krankenhaus eine Bescheinigung aus. Bei Kindern bis acht Jahren genügt meist die Bescheinigung über die Dauer des stationären Aufenthalts.

Kinderkrankengeld wird bei der Krankenkasse des Elternteils beantragt. Eine zeitliche Höchstgrenze gibt es nicht. Die Tage werden nicht auf den Anspruch bei häuslicher Betreuung angerechnet. In dieser Zeit bleibt die Krankenversicherung bestehen.

2.2

Pflegeversicherung

Aktueller Überblick zur Beitragsberechnung



Altersgrenzen – Ausnahme vom Zuschlag

- Arbeitnehmer bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres

Geburts-tag	Vollendung des 23. Lebensjahres	Erhebung des Beitragszuschlags ab
15.01.2001	14.01.2024	01.02.2024
31.01.2001	30.01.2024	01.02.2024
01.02.2001	31.01.2024	01.02.2024

Nach § 55 Absatz 3 Satz 1 SGB XI sind Mitglieder bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollenden, vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen. Die Beitragspflicht hinsichtlich des Beitragszuschlags setzt dementsprechend mit Beginn des auf die Vollendung des 23. Lebensjahres folgenden Monats ein, es sei denn, das Mitglied gehört darüber hinaus zu einer der von der Beitragspflicht ausgenommenen Personengruppen.

Für die Berechnung des Lebensalters wird nach § 187 Absatz 2 Satz 2 BGB der Tag der Geburt mit eingerechnet. Das 23. Lebensjahr wird dementsprechend mit Ablauf des Tages vollendet, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht (§ 188 Absatz 2 Alternative 2 BGB).

- Personen, die vor dem 01.01.1940 geboren sind
- Automatische Berücksichtigung in der Sage HR Suite

Der Beitragszuschlag für Kinderlose ist nach § 55 Absatz 3 Satz 2 SGB XI nicht von Mitgliedern zu zahlen, die vor dem 01.01.1940 geboren sind. Die dieser Generation angehörenden Mitglieder der Geburtsjahrgänge vor 1940 sind generell vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen, unabhängig davon, ob sie tatsächlich Kinder haben oder jemals hatten.

Nachweise und Fristen für die Elterneigenschaft (Zuschlag)

- Vereinfachtes Nachweisverfahren zwischen Juli 2023 und Juni 2025
- Formlose Mitteilung ausreichend
- In den Entgeltunterlagen dokumentieren
- Für Geburten ab Juli 2023 ab Geburtsmonat wirksam
- Lebenslang gültige Elterneigenschaft

Nachweise und Fristen für die berücksichtigungsfähigen Kinder bei der Berechnung der Pflegeversicherungsbeiträge

Geburt bis Juni 2025:

- Vereinfachtes Nachweisverfahren
- Nachweis rückwirkend bis Juli 2023

Geburt ab Juli 2025:

- Nachweis innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt
- Unbegrenzt rückwirkend beim elektronischen Verfahren

Je nachdem, wann Ihnen die Nachweise zur Elterneigenschaft vorliegen und wann die Kinder geboren sind, wirkt sich das auf die Höhe des Pflegeversicherungsbeitrags aus.

Die Kinder wurden vor dem 01.07.2023 geboren: Die Nachweise wirken vom 01.07.2023 an.

Wenn es nur um den Wegfall des Kinderlosenzuschlags geht, gilt eine Ausnahme: Sind die Kinder zwischen dem 01.04. und dem 30.06.2023 geboren, fällt der Beitragszuschlag ab dem Geburtsmonat weg – sofern der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach der Geburt eingereicht wird. Ansonsten entfällt er ab dem 01.07.2023.

Nachweise für Kinder, die im Zeitraum vom 01.07.2023 bis zum 30.06.2025 geboren werden, wirken ab Beginn des Monats der Geburt. Der Zeitpunkt der Vorlage des Nachweises gegenüber der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse ist insofern unbedeutend.

Die Kinder werden ab dem 01.07.2025 geboren: Zukünftig wirken Nachweise ab dem Geburtsmonat, wenn der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach der Geburt vorgelegt wird. Wird der Nachweis später eingereicht, wird er im jeweiligen Folgemonat wirksam.

Davon ausgenommen wird das digitale Verfahren ab 2025 sein: Nachweise, die darüber abgerufen werden, sind dann immer ab dem Beginn des Geburtsmonats wirksam.

Aufbewahrungspflicht

- Nachweise elektronisch aufbewahren
- Komplette Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und weitere vier Kalenderjahre

Die Nachweise bzw. die Erklärungen der Beschäftigten in der Übergangszeit müssen in den elektronischen Entgeltunterlagen dokumentiert werden. Dadurch sind sie für die Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung verwendbar. Die Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher Sprache (ggf. übersetzt) vorliegen.

Aktueller Stand zum Abrufverfahren für die Anzahl berücksichtigungsfähiger Kinder

- Gesetzliche Grundlage im Wachstumschancengesetz
- Abrufmöglichkeit ab Juli 2025
- Paralleles Meldeverfahren mit An- und Abmeldung von Arbeitnehmern (Datenstelle der Rentenversicherung) und Versorgungsbezugsempfängern (Bundeszentralamt für Steuern)
- Anmeldung spätestens sieben Tage nach Beschäftigungsaufnahme
- Danach Übermittlung von Elterneigenschaft und Anzahl berücksichtigungsfähiger Kinder
- Änderungen werden ohne erneute Meldungen automatisch an den Arbeitgeber weitergeleitet

(13) Der Arbeitgeber hat bei Beginn einer in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtigen Beschäftigung eine Meldung nach § 55a Absatz 3 des Elften Buches an die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches zu erstatten. Bei Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung hat er eine Meldung nach § 55a Absatz 6 des Elften Buches zu erstatten. Bei Beschäftigungsaufnahme hat dies innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen; die Meldung zur Beendigung einer Beschäftigung wird zeitgleich mit der Abmeldung zur Sozialversicherung erstattet. Bei Beendigung der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung ist eine Abmeldung mit der nächsten Entgeltabrechnung vorzunehmen. In der Meldung sind insbesondere anzugeben:

- das Geburtsdatum des Beschäftigten,
- die steuerliche Identifikationsnummer des Beschäftigten nach § 139b der Abgabenordnung,
- der Tag des Beginns oder des Endes der Beschäftigung,
- die Betriebsnummer des Arbeitgebers.

Bei Meldung einer Beschäftigungsaufnahme hat die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches dem Arbeitgeber unverzüglich die zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie die zur Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Daten nach Maßgabe des § 55a Absatz 4 Satz 1 und 3 des Elften Buches weiterzuleiten. Änderungen bei der Elterneigenschaft oder der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder während eines laufenden Beschäftigungsverhältnisses werden dem Arbeitgeber nach Maßgabe des § 55a Absatz 5 des Elften Buches mitgeteilt.

Erstattung zu viel gezahlter Pflegeversicherungsbeiträge

- Erstattungsanspruch rückwirkend bis Juli 2023
- Durch Korrekturabrechnung der beitragsabführenden Stelle

Der Gesetzgeber räumt den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen für die Umstellung eine Frist bis längstens zum 30.06.2025 ein, in der die erforderlichen Arbeiten bewältigt werden können. Die bis zum jeweiligen Umstellungszeitpunkt durch die Nichtberücksichtigung der Beitragsabschläge zu viel gezahlten Beiträge zur Pflegeversicherung sind rückwirkend zu erstatten (§ 55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI).

Die Erstattung erfolgt durch die beitragsabführenden Stellen, bei Selbstzahlern durch die Krankenkasse, bei der die Pflegekasse errichtet ist. Der Erstattungsanspruch auf die Beitragsabschläge steht allein dem Mitglied zu, beim Tod des Mitglieds den Erben. Die Erstattung der Beiträge ist im Wege der Auszahlung oder Aufrechnung mit den Beiträgen zur Pflegeversicherung für den laufenden Abrechnungszeitraum vorzunehmen; dies gilt auch dann, wenn das Beschäftigungsverhältnis zu diesem Zeitpunkt bereits beendet ist. Ist im Einzelfall eine Aufrechnung durch die beitragsabführende Stelle nicht (mehr) möglich, weil keine laufenden Beiträge zur Pflegeversicherung gezahlt werden (z. B. bei Einstellung der Betriebstätigkeit des Arbeitgebers), ist ein Antrag auf Erstattung der Beiträge an die zuständige Krankenkasse, die die zu viel gezahlten Beiträge eingezogen hat, zu stellen.

Verzinsung zu viel gezahlter Pflegeversicherungsbeiträge

- Betrifft rückwirkend gewährte Abschläge auf den PV-Beitrag
- Betrifft Versicherte, die keinen Nachweis der berücksichtigungsfähigen Kinder erbracht haben
- Betrifft Fälle, in denen ab Juli 2025 rückwirkend berücksichtigungsfähige Kinder gemeldet werden

Im Wachstumschancengesetz vom 27.03.2024 wurde mit der Regelung in § 125 SGB IV eine vereinfachte Übergangsregelung zur Verzinsung des Erstattungsanspruchs und zur Aufrechnung geschaffen. Diese sieht vor, dass der Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI nach Ablauf des Kalendermonats der Beitragszahlung bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Erstattung mit 4 % pro Jahr zu verzinsen ist. Ein gesonderter Antrag auf Verzinsung dieses Erstattungsanspruchs ist nicht zu stellen.

Die als Übergangsregelung angelegte Vorschrift des § 125 SGB IV ist am 28.03.2024 in Kraft getreten und tritt am 30.06.2026 außer Kraft. Sie stellt auf den Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI als maßgebende Grundlage für die Verzinsung (dieses Erstattungsanspruchs) ab. Mit dem Abstellen auf den Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI werden insbesondere die Fälle von der vereinfachten Verzinsung erfasst, in denen die Beitragsabschläge erst mit Einsatz des digitalen Übermittlungsverfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der Kinder (§ 55 Absatz 3c SGB XI) berücksichtigt werden und sich infolgedessen ein Erstattungsanspruch wegen zu viel gezahlter Beiträge (Beitragsabschläge) ab dem 01.07.2023 ergibt.

Bei Anwendung des regulären Nachweisverfahrens nach § 55 Absatz 3a SGB XI oder des vereinfachten Nachweisverfahrens nach § 55 Absatz 3d Satz 2 SGB XI findet eine Beitragsdifferenzierung nach der Kinderzahl bereits statt. Sollten hier im Übergangszeitraum dennoch Erstattungsfälle auftreten, beispielsweise weil der beitragsabführende Stelle die Anzahl der Kinder verzögert mitgeteilt wird, handelt es sich nicht um einen Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI. Dies bedeutet, dass die Regelung des § 125 SGB IV – ungeachtet des Zeitpunktes ihres Inkrafttretens am 28.03.2024 – im Regelfall nur für Ansprüche auf Erstattung zu viel gezahlter Pflegeversicherungsbeiträge (Beitragsabschläge) ab dem 01.07.2023 in Betracht kommt, die sich aus dem Einsatz des digitalen Daten-

übermittlungsverfahren ergeben. Sie findet somit auf Erstattungsansprüche, die bereits vor Einsatz des digitalen Übermittlungsverfahrens erfüllt worden sind, keine Anwendung, soweit es sich nicht um Erstattungen im Sinne des § 55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI handelt. Ein Zinsanspruch nach § 125 SGB IV entsteht ferner nicht für Erstattungszeiträume, die nach dem Übergangszeitraum liegen, also ab dem 01.07.2025. Erstattungsansprüche, die sich im Zuge des digitalen Übermittlungsverfahrens zum Nachweis der Elterneigenschaft allein durch den Wegfall des Beitragszuschlags für Kinderlose ergeben, sind nicht zu verzinsen.

- Exakte Berechnung des Zinsanspruchs für jeden einzelnen Abrechnungsmonat
- Verrechnung mit den Beiträgen zur Pflegeversicherung
- Summierung im Beitragsnachweis

Der im jeweiligen Einzelfall zu ermittelnde Zinsanspruch entsteht nach § 125 Absatz 1 SGB IV – im Unterschied zum Zinsanspruch nach § 27 Absatz 1 SGB IV – nach Ablauf (je)des Kalendermonats der Beitragszahlung. Das heißt, er entsteht angesichts der monatlichen Fälligkeit von Beiträgen für jeden Monat der Beitragszahlung, für den die Beiträge wegen der Nichtberücksichtigung des Beitragsabschlags zu viel (zu Unrecht) gezahlt worden sind, eigenständig.

Der Verzinsungszeitraum stellt sich mithin für jeden Monat der (unrechtmäßigen) Beitragszahlung anders dar; er sortiert sich absteigend ausgehend von dem am weitesten zurückliegenden Erstattungszeitraum. Der im Zuge der Erstattung im Einzelfall zu ermittelnde Zinsanspruch lässt sich mithin nicht aus der Höhe der Erstattungssumme und des Erstattungszeitraums bilden.

2.3

Beitragsberechnung im Übergangsbereich

Anwendung des Übergangsbereichs bei Mehrfachbeschäftigten

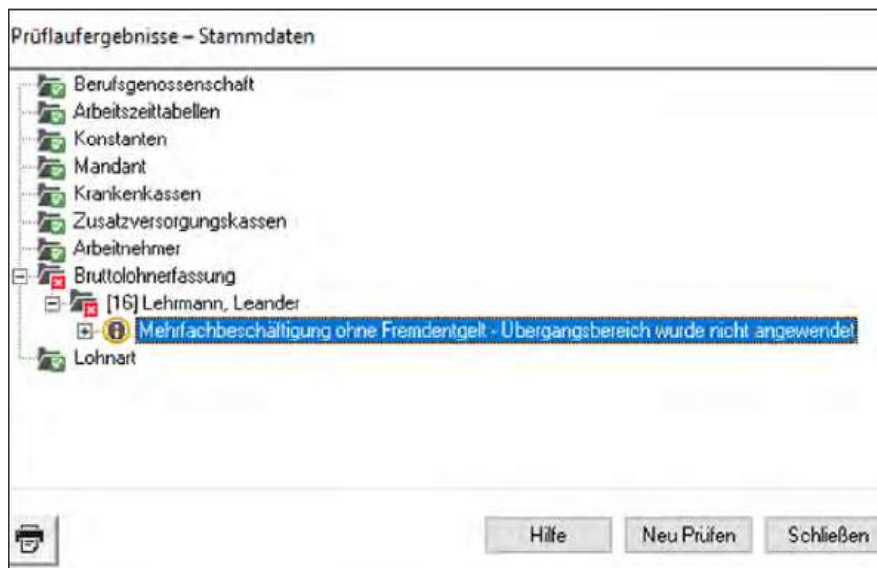
- Berücksichtigung aller weiteren SV-pflichtigen Beschäftigungen für die Beurteilung, ob ein Arbeitnehmer im Übergangsbereich liegt
- Keine Berücksichtigung des ersten Minijobs (geringfügige Beschäftigung)
- Berücksichtigung weiterer Minijobs (SV-pflichtige Beschäftigung, Ausnahme Arbeitslosenversicherung)
- Berücksichtigung aller anderen Midijobs (SV-pflichtige Beschäftigung)
- Berücksichtigung aller weiteren SV-pflichtigen Beschäftigungen für die **Berechnung der Beiträge** im Übergangsbereich
- Im Regelfall Erfassung des Fremdentgelts über Lohnarten

Anwendung des Übergangsbereichs bei Mehrfachbeschäftigten – Rechenbeispiel

Fall	Brutto	AG-Anteil SV	AN-Anteil SV	Netto
Midijob ohne weitere Beschäftigungen	1.000,00 €	229,45 €	127,67 €	872,33 €
Midijob mit 700 € aus anderer Beschäftigung	1.000,00 €	306,85 €	188,89 €	811,11 €

Anwendung des Übergangsbereichs bei Mehrfachbeschäftigten

- Kein Übergangsbereich ohne Fremdentgelt!
- Automatische Berücksichtigung während der Nettolohnberechnung
- Hinweis an den Anwender



Bei den besonderen Regelungen zur Beitragsberechnung im Übergangsbereich sind alle beitragspflichtigen Entgelte des Beschäftigten zu berücksichtigen. Das gilt sowohl für die grundlegende Beurteilung, ob das Entgelt im Übergangsbereich liegt, als auch für die Berechnung selbst, bei der das Gesamtentgelt in den jeweiligen Formeln einzusetzen ist.

Wenn Beschäftigte mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen ausüben, ist daher das Entgelt der anderen Arbeitgeber über eine spezielle Lohnart zu erfassen. Nur so kann eine korrekte Beitragsberechnung sichergestellt werden.

Aus diesem Grund hat die ITSG in die aktuelle Ausgabe des Pflichtenheftes zur Systemuntersuchung ein neues Kriterium aufgenommen. Die besonderen Regelungen zum Übergangsbereich dürfen nicht angewendet werden, wenn es sich um einen Mehrfachbeschäftigten handelt, das Entgelt des anderen Arbeitgebers aber nicht erfasst bzw. zurückgemeldet wurde.

Bei Arbeitnehmern mit dem Kennzeichen „Midijob“ und dem Kennzeichen „Mehrfachbeschäftigung“ wird ab sofort in der Nettolohnberechnung geprüft, ob ein Fremdentgelt vorhanden ist. Wenn ja, wird das Brutto für die Beitragsberechnung im Übergangsbereich mit Hilfe des Fremdentgelts berechnet.

Ist kein Fremdentgelt vorhanden, wird eine normale Beitragsberechnung durchgeführt und keine Beitragsberechnung im Übergangsbereich.

Ist ein Fremdentgelt in einem SV-Zweig vorhanden, in einem anderen Zweig nicht, so wird die Beitragsberechnung im Übergangsbereich nur dort durchgeführt, wo Fremdentgelt vorhanden ist.

Nach der Nettolohnberechnung wird im Prüflaufenster bei Bedarf der Hinweis „Mehrfachbeschäftigung ohne Fremdentgelt – Übergangsbereich wurde nicht angewendet“ ausgegeben.

2.4

Datenaustausch mit der Berufsgenossenschaft

Stammdatenanfragen zur Berufsgenossenschaft ab sofort ohne Mitgliedsnummer

- Ersatz der Mitgliedsnummer durch die Unternehmensnummer in der Berufsgenossenschaftsliste und im Papier-Lohnnachweis
- Kein Ändern der PIN unter <Mandant: Konfiguration: Berufsgenossenschaft>, wenn es bereits eine verarbeitete Stammdatenanfrage für die eingerichtete Berufsgenossenschaft gibt

In den Stammdatenanfragen zur Berufsgenossenschaft wird ab sofort die Mitgliedsnummer nicht mehr übermittelt. Damit wird vermieden, dass die Anfrage mit einem Fehler abgelehnt wird, weil Mitgliedsnummer und Unternehmensnummer nicht zueinander passen.

In der Berufsgenossenschaftsliste und im Papier-Lohnnachweis wird nun an Stelle der Mitgliedsnummer die Unternehmensnummer angedruckt. Sollte keine Unternehmensnummer vorhanden sein, wird ersatzweise die Mitgliedsnummer verwendet.

Wegfall mehrerer Institutionskennzeichen bei BGN und BG ETEM

Relevant für Angabe von Unfalldaten bei Entgeltersatzleistungen

Klassischer Arbeitnehmer

- Kennzeichen mit dem Zusatz <inaktiv> in der Auswahlliste für den zuständigen Unfallversicherungsträger

Arbeitnehmer Plus

- Ausblenden der inaktiven Kennzeichen

Zum 01.04.2024 haben einige Institutionskennzeichen von Unfallversicherungsträgern ihre Gültigkeit verloren. Sie dürfen daher bei den Unfallversicherungsdaten in der Unterbrechung nicht mehr ausgewählt werden. Bitte achten Sie bei der Pflege der Unfallversicherungsdaten darauf, für neu erfasste Unterbrechungen wegen Leistungen der Unfallversicherung ein gültiges Institutionskennzeichen auszuwählen.

- **BG ETEM** = Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
- **BGN** = Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Institutionskennzeichen im EEL-Verfahren

Unterbrechung - Krankenhaus Alles wird gut Juli 2023 (aktuell)

Unterbrechung

Unterbrechungsdaten

Unfalltag: 15.04.2024 17

Unfallaktenzeichen: K 345654

Unfallversicherungsträger: bg etem

<inaktiv> BG Bau Hochbau, GST Köln
<inaktiv> BG Bau Hochbau, GST Nürnberg
<inaktiv> BG Bau Hochbau, GST Wuppertal
<inaktiv> BG Bau Tiefbau, FB Reha und Leistung
<inaktiv> BG Bau Tiefbau, GST Berlin
<inaktiv> BG Bau Tiefbau, GST Nord
<inaktiv> BG Bau Tiefbau, GST West
<inaktiv> BG ETEM BV Augsburg
<inaktiv> BG ETEM BV Berlin
<inaktiv> BG ETEM BV Braunschweig
<inaktiv> BG ETEM BV Dresden
<inaktiv> BG ETEM BV I Hamburg
<inaktiv> BG ETEM BV II Wuppertal
<inaktiv> BG ETEM BV III Wiesbaden
<inaktiv> BG ETEM BV IV Nürnberg
<inaktiv> BG ETEM BV Köln

Arbeitnehmer Plus

Arbeitnehmer: 192 - Ned. Nord

Periode: 01.07.2023

Angabenzur Person: Abschlagskassen Entgelte

Zeitraum: 15.04.2024 31.05.2024

Letzter Arbeitstag: 12.04.2024

Letzter Entgeltabrechnungszeitraum: 03/2024

Arbeitsunfähigkeit ab: 15.04.2024

Elektronische Anfrage über das Ende der Entgeltabrechnung: Ja Nein

Unfall: Ja Nein

Unfalltag: 15.04.2024

Aktenzeichen: AZ 5678765

Unfallversicherungsträger:

Unfallversicherungsträger

BG ETE

Institutionskennzeichen	Name
120590446	BG ETEM Hauptverwaltung

Übernehmen Abbrechen

Netto Brutto

Speichern Abbrechen

Notizen

3.

Neuerung in der Sage HR Suite



3.1

Zahlungsverkehr

Neue SEPA-Version 3.7

Mandant

Firma

Rechnungswesen

Tarif/ÖD

Konfiguration

MDNr: 1

Firma: Krankenhaus Alles wird gut

☒ Standard-Bankverbindung

Überweisungen per: SEPA-Sammelüberweisung

Bank: Deutsche Bank

BLZ: 12070000

BIC: DEUTDEBB120

Kto-Nr.: 99999123

IBAN: DE56 1207 0000 0099 9991 23

Bearb.: Frau Meier

Telefon:

Straße: Am Berg 88

Telefax:

PLZ: 30000

Ort: Hannover

DFÜ:

Firmennr. für Auslandszahlungen:

SEPA-Version: SEPA 3.0 ff

Sachkonten

Bank:		SEPA 2.4	pain.001.001.02
Geldtransit:		SEPA 2.6	pain.001.002.03
Scheckkreditor:		SEPA 2.7	pain.001.003.03
		SEPA 3.0 ff	pain.001.001.03
		SEPA 3.7	pain.001.001.09

1 von 1 Banken

2 von 5 Mandanten

Anschrift

Bank

Arbeitszeit

Arbeitstage

Arbeitsagentur

Finanzamt

KoSt

KoTr

Betr-stätten

Vorsorge

Status

Aktionen

Unter <Mandant: Firma: Zahlung> kann ab sofort die neue SEPA-Version 3.7 (pain 1.1.9) eingestellt werden. Beim Erstellen der Zahlungsdateien wird das neue Format berücksichtigt. Die Funktion steht ab der Version 2024.2.0 zur Verfügung.

3.2

Gesetzliche Änderungen

Kein Kammerbeitrag auf Abfindungen

- **Bemessungsgrundlage für Kammerbeiträge**
 - Bremen: Steuerbrutto
 - Saarland: SV-Brutto
- **Ausnahme in Bremen:**
 - Keine Beitragspflicht auf Abfindungen
- **Lösung:**
 - Ausschluss der Lohnart von der Beitragsberechnung zur Arbeitnehmerkammer

The screenshot shows a software window titled "Lohnart Krankenhaus Alles wird gut". It has several tabs: "Einordnung", "Faktoren", "Rechnungswesen", "Besondere", and "Speicher". The "Speicher" tab is selected. Below the tabs, there are fields for "LANr: 311" and "Name: Abfindung", along with a search icon and "gültig ab: Jan 2012". On the left, under "Vorhandene Speicher", is a list of various wage components. On the right, under "Gesamtbetrag auf Speicher", the entry "Abfindung" is highlighted in blue and circled in green. Below this are sections for "Anzahl auf Speicher" and "Betrag auf Speicher". At the bottom, there are navigation arrows and the text "141 von 341 Lohnarten".

Im Bundesland Bremen sind Abfindungen nicht mehr zur Arbeitnehmerkammer beitragspflichtig. Daher wird nun bei der Nettolohnberechnung geprüft, ob eine Abfindung gezahlt wird. Die Abfindungen werden anhand des Berichtsspeichers „Abfindung“ identifiziert und bei der Berechnung des Arbeitskammerbeitrags für Bremen (Basis steuerpflichtiges Brutto) vom Brutto für die Berechnung des Arbeitskammerbeitrags abgezogen. Die Funktion steht ab der Version 2024.2.0 zur Verfügung.

Prüfhinweis bei der Abrechnung von abgeholtem Arbeitszeitguthaben

- **Bisher:**

- Prüffehler bei der Abgeltung von Arbeitszeitguthaben in beitragsfreien Zeiten ohne entsprechende Vortragswerte

- **Neu:**

- Prüfhinweis
- Dadurch Verwendung der speziellen Lohnart trotzdem möglich
- Beitragsberechnung manuell anhand der systemseitig nicht vorhandenen Abrechnungsdaten

Bei der Abgeltung von Arbeitszeitguthaben in beitragsfreien Zeiten ist das Entgelt dem letzten Monat mit SV-Tagen zuzuordnen (sogenannte „Super-Märzklausel“).

Wenn dieser Monat noch nicht mit der Sage HR Suite abgerechnet wurde und keine Vortragswerte vorliegen, kann diese Zuordnung nicht erfolgen. In diesem Fall muss eine manuelle Beitragsberechnung und Meldung durchgeführt werden. Bisher wurde dieser Umstand durch einen Prüffehler angezeigt und die Abrechnung wurde verhindert.

Der Prüffehler wurde in einen Prüfhinweis umgewandelt, so dass eine Abrechnung möglich ist. Die Beitragsberechnung muss natürlich trotzdem anhand der systemseitig nicht vorhandenen Abrechnungsdaten manuell durchgeführt werden. Die Funktion steht ab der Version 2024.2.0 zur Verfügung.

Prüflauf – Anspruch auf Kurzarbeitergeld

- **Bisher:**

- Prüffehler bei Abrechnung von Kurzarbeitergeld für Auszubildende und Arbeitnehmer mit Ein- oder Austritt im KUG-Gewährungszeitraum

- **Neu:**

- Entfernung der Prüfung
- Weiterhin kein KUG bei Arbeitnehmern mit Beitragsgruppe 0 in der Arbeitslosenversicherung

Aufgrund der Vorgaben aus dem ITSG-Pflichtenheft zur Systemuntersuchung mussten in der Vergangenheit Prüfungen des KUG-Anspruchs erfolgen. Für Auszubildende und Arbeitnehmer mit Ein- oder Austritt im KUG-Gewährungszeitraum wurde ein Prüffehler ausgegeben, wenn KUG-Ausfallstunden abgerechnet wurden.

Inzwischen wurde das ITSG-Pflichtenheft überarbeitet. Die Prüffehler bei Ein-/Austritt und für Auszubildende wurden daher entfernt. Lediglich Arbeitnehmer mit Beitragsgruppe 0 in der Arbeitslosenversicherung dürfen nach wie vor kein Kurzarbeitergeld erhalten. Die Funktion steht ab der Version 2024.2.0 zur Verfügung.

Pfändungsfreigrenzen

- Jährliche Anpassung der Pfändungsfreigrenzen zum 01. Juli, wenn sich der steuerliche Grundfreibetrag geändert hat
- Keine gesonderten Einstellungen erforderlich
- Automatische Berücksichtigung in der Abrechnung

Die angepassten Pfändungsfreigrenzen stehen ab der Version 2024.3.0 zur Verfügung.

Erzeugen von Autokorrekturen

Automatische Erzeugung von Autokorrekturen bei rückwirkender Änderung von Abrechnungskontanten

- **Bisher:**
 - Generelle Erzeugung von Korrekturen bei rückwirkender Änderung des pauschalen Kirchensteuersatzes für alle Arbeitnehmer im betroffenen Bundesland
- **Neu:**
 - Erzeugung von Korrekturen nur für Arbeitnehmer mit Pauschalsteuer in Mandanten mit Anwendung der Vereinfachungsregelung

Bisher wurde bei rückwirkender Änderung der pauschalen Kirchensteuer für alle Arbeitnehmer, die in dem betroffenen Bundesland abgerechnet wurden, eine Rückrechnung erzeugt.

Die pauschale Kirchensteuer kommt jedoch nur zum Tragen, wenn sich der Arbeitgeber für das Vereinfachungsverfahren entschieden hat. Nur hier wird mit dem pauschalen Kirchensteuersatz gerechnet, während bei der Nachweisregelung mit dem allgemeinen Kirchensteuersatz gerechnet wird.

Eine Rückrechnung wird ab sofort nur ausgelöst, wenn im Mandant das Vereinfachungsverfahren aktiviert wurde und der Arbeitnehmer bereits mit pauschaler Kirchensteuer abgerechnet wurde. Die pauschale Kirchensteuer kann sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer getragen werden. Die Funktion steht ab der Version 2024.3.0 zur Verfügung.

Neue KUG-Anträge

- Geringfügige Anpassungen an der Abrechnungsliste
- Umstellung des Antrags auf die ausfüllbare PDF-Datei der Arbeitsagentur



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit

Postanschrift

Postleitzahl*

Ort*

Antrag auf Kurzarbeitergeld (Kug) und pauschalierte Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieher von Kug



Hinweis Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen.
Pflichtfelder sind mit Stern* markiert.

A. Angaben zum Antrag

1 Kug-Nr. (vgl. Bescheid zur Anzeige)

2 Arbeitsausfall-Nr. (vgl. Bescheid zur Anzeige)

3 Betriebsnummer*

K

AA-

B. Angaben zum Antragsteller

4 Bezeichnung des Arbeitgebers*

5 Straße des Arbeitgebers*

6 Hausnummer

7 Postleitzahl*

8 Ort*

9 Telefon*

10 E-Mail*

11 IBAN*

12 Kreditinstitut*

Die Formulare für die Abrechnung von Kurzarbeitergeld wurden aktualisiert.

Die Abrechnungsliste wurde an den aktuellen Vordruck angepasst, dabei wurden nur geringfügige Änderungen vorgenommen. Der KUG-Antrag wurde auf den offiziellen Vordruck der Arbeitsagentur umgestellt. Es wird das ausfüllbare PDF geöffnet und mit den erforderlichen Daten ausgefüllt. Die Funktion steht ab der Version 2024.2.0 zur Verfügung.

3.3

Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)

- Erweiterungen im Assistenten
- Gesonderte Meldeübersicht ab Version 2024.3.0
- Anzeige von Rückmeldungen der Rentenversicherung

euBP-Export

- Erfassung eines Prüfdatums vor dem Export erforderlich

Assistent zum Versand der Meldung für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)

Assistent zum Versand der Meldung für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)

Art der Meldung **Betriebsnummer wählen** Meldungen erstellen Meldungen versenden

Wählen Sie bitte die Firma/Betriebsstätte, für deren Betriebsnummer die Meldung zur elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) erstellt werden soll. Firmen/Betriebsstätten mit gleicher Betriebsnummer werden automatisch mit angehakt.

	MdNr	Betriebsnumm...	Firma	Betriebsstätte
☐	1	12345671	Krankenhaus Alles wird gut	Stammstutz
☐	1	12345671	Krankenhaus Alles wird gut	Apothekergarten
☐	1	12345671	Krankenhaus Alles wird gut	Elsteraufzuchtstation
☐	1	12345671	Krankenhaus Alles wird gut	Apothekergarten
☐	1	45678942	Krankenhaus Alles wird gut	SaarländKlinik
☐	1	98765432	Krankenhaus Alles wird gut	Kurklinik Allergut
☒	1	99999011	Krankenhaus Alles wird gut	Stammstutz
☒	1	99999011	Krankenhaus Alles wird gut	Herzklinik Bremen
☒	1	99999011	Krankenhaus Alles wird gut	Herzklinik Bremen

Zeitraum
von: 01.01.2019 bis: 31.12.2023

Prüftermin laut Prüfanmeldung

Abbrechen Zurück Weiter Fertigstellen

Vor der Erstellung einer euBP-Meldung ist es ab der Version 2024.1.2 erforderlich, das Prüfdatum zu erfassen. Wird kein Datum ausgewählt, kann die Schaltfläche [Weiter] nicht betätigt werden.

- Gesonderte Meldeübersicht ausschließlich zur Anzeige von euBP-Daten
- Verbesserte Übersichtlichkeit aufgrund der Vielzahl der Datensätze

Mandant: 1

Dienstleistungsunternehmen 3/2024

Meldeübersicht

Von: 01/2024

Bis: 05/2024

Ziehen Sie eine Spaltenüberschrift in diesen Bereich, um nach dieser Spalte zu gruppieren

Verfahren	Dokument	Status	Periode	Empfänger	Grund	Meldegrund	Erstellt am	ANNr	Mitarbeiter
EUBP		Meldung geprüft	02/2024	99300610		Abrechnungsdaten	07.05.2024 0...	1	Gehalt, Manuela
EUBP		Meldung geprüft	02/2024	99300610		Abrechnungsdaten	07.05.2024 0...	3	Jahresgehalt, Mike
EUBP		Meldung geprüft	02/2024	99300610		Abrechnungsdaten	07.05.2024 0...	8	Praktikant, Andre
EUBP		Meldung geprüft	02/2024	99300610		Abrechnungsdaten	07.05.2024 0...	15	Frei-Kug, Willi
EUBP		Meldung geprüft	02/2024	99300610		Abrechnungsdaten	07.05.2024 0...	16	Stunden-Kug, Maria
EUBP		Meldung geprüft	02/2024	99300610		Abrechnungsdaten	07.05.2024 0...	17	Schwerbehinderter, Bruno
EUBP		Meldung geprüft	02/2024	99300610		Abrechnungsdaten	07.05.2024 0...	18	Tarifangestellter, Mario
EUBP		Meldung geprüft	02/2024	99300610		Abrechnungsdaten	07.05.2024 0...	19	Tarifarbeiterin, Rosi
EUBP		Meldung geprüft	02/2024	99300610		Abrechnungsdaten	07.05.2024 0...	21	Privat, Helga
EUBP		Meldung geprüft	02/2024	99300610		Abrechnungsdaten	07.05.2024 0...	22	Geschäftsführer, Guido
EUBP		Meldung geprüft	02/2024	99300610		Abrechnungsdaten	07.05.2024 0...	25	Kirchberger, Felix
EUBP		Meldung geprüft	02/2024	99300610		Abrechnungsdaten	07.05.2024 0...	26	Personalleiterin, Anke
EUBP		Meldung geprüft	02/2024	99300610		Abrechnungsdaten	07.05.2024 0...	28	Pfeiffer, Maren
EUBP		Meldung geprüft	02/2024	99300610		Abrechnungsdaten	07.05.2024 0...	29	Wenzel, Steffen
EUBP		Meldung geprüft	02/2024	99300610		Abrechnungsdaten	07.05.2024 0...	31	Seidel, Lars
EUBP		Meldung geprüft	02/2024	99300610		Abrechnungsdaten	07.05.2024 0...	33	Schneider, Marie
EUBP		Meldung geprüft	02/2024	99300610		Abrechnungsdaten	07.05.2024 0...	37	Belly, Anne
EUBP		Meldung geprüft	02/2024	99300610		Abrechnungsdaten	07.05.2024 0...	190	Kopie von Gehalt, Manuela
EUBP		Meldung geprüft	02/2024	99300610		Abrechnungsdaten	07.05.2024 0...	191	Kopie von Gehalt, Manuela

Die Funktion steht ab der Version 2024.3.0 zur Verfügung.

3.4

Verbesserungen und Neuerungen bei der Zusatzversorgung im Öffentlichen Dienst

Protokoll zur steuerfreien Umlage

- Erweiterung um Basiswert für den Förderbetrag

Prüfprotokoll - Umlage steuerfrei Regelung

2023

[1] Krankenhaus "Alles wird gut" , Am Stadtrand 4, 30000 Hannover

Datum: 22.02.2024 Zeit: 11:58

34 Bundost, Carola

Abrechnungsperiode	Umlagebrutto	steuerfreie Umlage	steuerfreier Zusatzbeitrag	steuerfreie betriebliche AV	Basiswert für den Förderbetrag
01.01.2023	4542,51	13,29	22,71	183,00	0,00
01.02.2023	4542,51	13,29	22,71	183,00	0,00
01.03.2023	4542,51	13,29	22,71	183,00	0,00
01.04.2023	4542,51	13,29	22,71	183,00	0,00
01.05.2023	4542,51	13,29	22,71	183,00	0,00
01.06.2023	4542,51	13,29	22,71	183,00	0,00
01.07.2023	2271,26	24,64	11,36	183,00	11,36
01.08.2023	2271,26	36,00	11,36	183,00	11,36
01.09.2023	2271,26	36,00	11,36	183,00	11,36
01.10.2023	2271,26	36,00	11,36	183,00	11,36
01.11.2023	2271,26	36,00	11,36	183,00	11,36
01.12.2023	2271,26	36,00	11,36	183,00	11,36
Gesamt:	40882,62	284,38	204,42	2196,00	68,16

Steuerfreigrenze Umlage:	2628,00
Basiswert für den Förderbetrag:	68,16
Steuerfreier Zusatzbeitrag:	-204,42
Steuerfreie betriebliche AV:	-2196,00
Verbleibender steuerfreier Anteil für Umlage:	295,74

Das Protokoll zur steuerfreien ZVK-Umlage wird erzeugt, wenn Beschäftigte den Grenzbetrag für die steuerfreie Umlage überschritten haben bzw. wenn sie ihn nicht ausgeschöpft haben und Umlage besteuert wurde. Das Protokoll wurde überarbeitet. Zum einen wird der Name des Beschäftigten neben der Personalnummer ausgegeben, zum anderen wurde eine weitere Spalte in die Tabelle eingefügt, welche den Basiswert für den Förderbetrag zur betrieblichen Altersvorsorge enthält.

Dieser Basiswert erhöht den Betrag der Steuerfreigrenze laut § 3 Nr. 56 EstG (Umlage) und ist daher bei der Betrachtung, welcher Teil der Umlage steuerfrei bleiben darf, zu berücksichtigen. Mindernd wirken sich hingegen Beträge aus, die laut § 3 Nr. 63 EstG steuerfrei bleiben, also Zusatzbeiträge oder andere Formen der betrieblichen Altersvorsorge.

Im dargestellten Beispiel wechselte die Beschäftigte Mitte des Jahres in Teilzeit. Aufgrund des geringeren Entgelts entstand ein Anspruch auf den Förderbetrag für den Arbeitgeberanteil zum Zusatzbeitrag. Parallel hatte die Beschäftigte noch eine Entgeltumwandlung für eine Direktversicherung.

Die Steuerfreigrenze für die Umlage im Jahr 2023 betrug 2.628 €.

Dieser Betrag ist um die steuerfreie Direktversicherung und den steuerfreien Zusatzbeitrag zu mindern. Damit würden $2.628 \text{ €} - 2.196 \text{ €} - 204,42 \text{ €} = 227,58 \text{ €}$ verbleiben, die für die Steuerfreiheit der Umlage genutzt werden können.

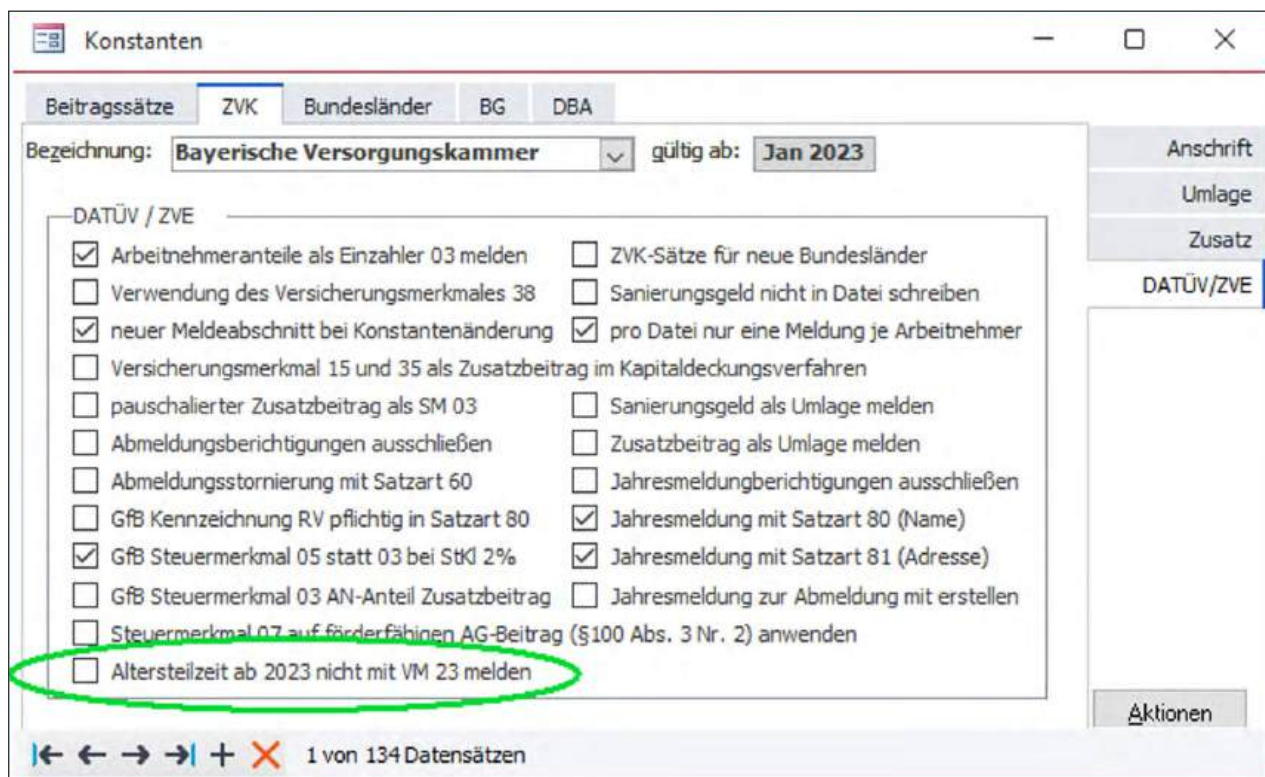
Da ab Juli jedoch Anspruch auf den Förderbetrag für den Zusatzbeitrag bestand (11,36 € monatlich), erhöht sich dieser Betrag um 68,16 € auf 295,74 €.

Da 11,36 € weniger steuerfrei gestellt wurden, erscheint die Beschäftigte auf dem Prüfprotokoll.

Die Funktion steht ab der Version 2024.1.2 zur Verfügung.

Wegfall des Versicherungsmerkmals 23

- Betrifft Beschäftigte in ATZ (Aufstockung des ZVK-pflichtigen Entgelts bei Neufällen freiwillig)
- Optionale Einstellung in den ZVK-Konstanten, dass die Zeiten als normale Versicherungszeiten gemeldet werden



Konstanten

Bezeichnung: **Bayerische Versorgungskammer** gültig ab: **Jan 2023**

Anschrift
Umlage
Zusatz
DATÜV/ZVE

DATÜV / ZVE

☒ Arbeitnehmeranteile als Einzahler 03 melden	☐ ZVK-Sätze für neue Bundesländer
☐ Verwendung des Versicherungsmerkmals 38	☐ Sanierungsgeld nicht in Datei schreiben
☒ neuer Meldeabschnitt bei Konstantenänderung	☒ pro Datei nur eine Meldung je Arbeitnehmer
☐ Versicherungsmerkmal 15 und 35 als Zusatzbeitrag im Kapitaldeckungsverfahren	☐ Sanierungsgeld als Umlage melden
☐ pauschalierter Zusatzbeitrag als SM 03	☐ Zusatzbeitrag als Umlage melden
☐ Abmeldungsberichtigungen ausschließen	☐ Jahresmeldungsberichtigungen ausschließen
☐ Abmeldungsstornierung mit Satzart 60	☒ Jahresmeldung mit Satzart 80 (Name)
☐ GfB Kennzeichnung RV pflichtig in Satzart 80	☒ Jahresmeldung mit Satzart 81 (Adresse)
☒ GfB Steuermerkmal 05 statt 03 bei Stk 2%	☐ Jahresmeldung zur Abmeldung mit erstellen
☐ GfB Steuermerkmal 03 AN-Anteil Zusatzbeitrag	
☐ Steuermerkmal 07 auf förderfähigen AG-Beitrag (§100 Abs. 3 Nr. 2) anwenden	
☐ Altersteilzeit ab 2023 nicht mit VM 23 melden	

Aktionen

1 von 134 Datensätzen

Beschäftigte in Altersteilzeit werden seit 2004 in der Zusatzversorgung höher versichert, als es ihrem tatsächlichen Teilzeitentgelt entspricht. Hierbei wird das teilzeitgekürzte Entgelt mit dem Faktor 1,8 multipliziert und damit das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ermittelt.

Die Aufstockung des ZVK-pflichtigen Entgelts geschieht bei Neufällen (Beginn der ATZ ab 2023) freiwillig.

Einige Zusatzversorgungskassen haben daher das Versicherungsmerkmal 23 für die Neufälle abgeschafft. Daher gibt es ab sofort die optionale Einstellung in den ZVK-Konstanten, dass die Zeiten als normale Versicherungszeiten gemeldet werden.

Ein Beispiel ist die Rheinische ZVK. Hier gilt für Altersteilzeit, die ab 2023 begann, dass anstatt des besonderen Versicherungsmerkmals 23 für die Versicherung während ATZ die normalen Versicherungsmerkmale für die Pflichtversicherung zu melden sind.

Die Einstellung erfolgt unter <Datenstamm: Vorgaben: Konstanten: ZVK: DATÜV/ZVE>.

Bitte achten Sie beim Setzen der Option darauf, dass Sie sich in der gewünschten Gültigkeit befinden. Soll das Merkmal z. B. ab 2023 nicht mehr gemeldet werden, ist die Option ab dem Jahr 2023 zu setzen.

Die Funktion steht ab der Version 2024.1.2 zur Verfügung.

Leere Versicherungsnummer für Versicherte bei der VBL

- Verwendung des Geburtsdatums bei leerer ZVK-Versicherungsnummer und ZVK-Art „VBL“

Liegt für Beschäftigte, die bei der VBL zu versichern sind, noch keine Versicherungsnummer vor, so ist das Geburtsdatum zu melden. Bisher war es erforderlich, das Geburtsdatum sechstellig im Feld für die Versicherungsnummer zu hinterlegen.

Hier wurde eine Bedienverbesserung umgesetzt: Wird im DATÜV-Meldelauf festgestellt, dass das Feld für die Versicherungsnummer leer ist und eine Anmeldung zur VBL erstellt werden muss, so wird automatisch das Geburtsdatum aus dem Arbeitnehmerstamm gemeldet.

Die Funktion steht ab der Version 2024.1.2 zur Verfügung.

3.5

Personalstandstatistik

- Erstellung im neuen Datensatzformat ab Version 2024.3.0 (Juli 2024)
- Einstellungen im Programm wie bisher
- Erzeugen einer Datei zum Hochladen im eStatistik-Portal

3.6

Erzeugen von Autokorrekturen

Performance-Verbesserungen im Formular <Extras: Datenadministration: Korrekturen>

The screenshot shows a software interface titled 'Datenadministration'. It has several tabs: 'Gruppenänderung', 'Korrekturen' (which is active), 'Korrekturen löschen', 'Abrechnung sperren', 'Korrekturen sperren', and 'Perioden zurücksetzen'. Below the tabs, there is a section for 'Korrekturen ab:' with a date picker set to 'Januar 2024' and a checkbox labeled 'alle folgenden Monate ebenfalls mit korrigieren' which is checked. Below this is a search bar labeled 'suche nach:' containing the text '401'. A table lists employees with columns 'Nr', 'Arbeitnehmer', and 'Status'. The table has 8 rows of data, each with a checkbox in the 'Nr' column. The last row is highlighted. Below the table, it says 'Ausgewählt: 1 Arbeitnehmer' and 'Gesamt: 83 Arbeitnehmer'. There is an 'Erstellen' button. At the bottom right, there are 'Schließen' and 'Weitere' buttons.

Nr	Arbeitnehmer	Status
☐ 00000344	Teilzeit, Carola	
☐ 00000345	Tender, Loki	
☐ 00000350	Netzer, Nils	
☐ 00000351	Netza, Norbert	
☐ 00000370	Neu-Neumann, Dirk	
☐ 00000371	Neumann, Adele	
☐ 00000400	Alt-PK-Neu-ZB, Baffi	
☐ 00000401	Stunden, Baffi	Auto

Die Geschwindigkeit im Formular <Extras: Datenadministration: Korrekturen> wurde verbessert. Die für das Laden der Arbeitnehmerliste benötigte Zeit wurde reduziert. Auch die Zeit, die nach Eingabe eines Suchkriteriums bis zur Anzeige des gewünschten Arbeitnehmers vergeht, hat sich verringert. Die Funktion steht ab der Version 2024.2.0 zur Verfügung.

3.7

Hinweis zum Arbeitnehmer Plus

- Formular Arbeitnehmer Plus ist künftig alleiniges Formular für die Umsetzung von Neuerungen und gesetzlichen Änderungen
- Zugriff auf den klassischen Arbeitnehmerstamm weiterhin möglich
- Ende der **Wartung zum 30.09.2024**: keine weiteren Updates, gesetzliche Änderungen oder Fehlerkorrekturen für den klassischen Arbeitnehmer mehr
- Das Formular Arbeitnehmer Plus ist bereits in der Sage HR Suite Connected als auch in der Sage HR Suite Desktop Lizenz enthalten

3.8

Neuerungen im Arbeitnehmer Plus

Erweiterte Filtermöglichkeiten

Arbeitnehmer Plus

Neuer Arbeitnehmer ▼

Arbeitnehmer suchen 100 Arbeitneh

Personalnummer	Name
1	Glücklich, Hans
2	Kurz, Fritz
3	Glücklich, Johanna
4	Hofmann, Fanny

- Eintritt
- Nationalität
- Organisation
- Personengruppe
- Status Beschäftigung
- mehr...

☐ Auswahl Kriterium ▲

☐	Pfändungen
☐	Status Beschäftigung
☐	Suchbegriff 1
☐	Suchbegriff 2
☐	Suchbegriff 3
☐	Suchbegriff 4
☐	Unterbrechung
☐	Urlaubstabelle

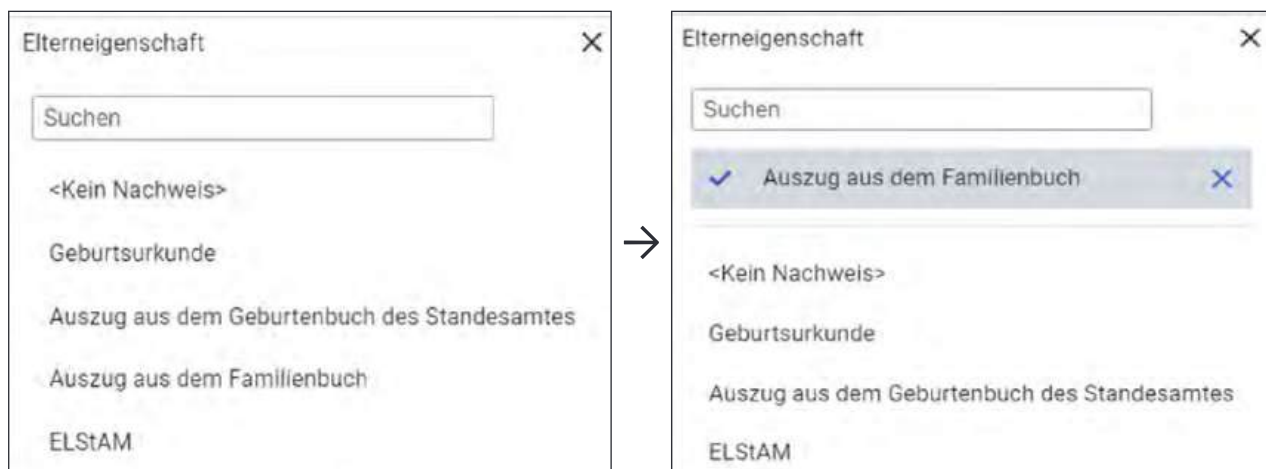
Der Filter im Formular Arbeitnehmer Plus wurde sowohl hinsichtlich der Anzahl der Filterkriterien als auch hinsichtlich der Funktionen erweitert.

Wie bisher wird über den Schalter <Filter öffnen> eine Liste möglicher Filterkriterien angeboten. Neu ist hierbei jedoch, dass Sie über die Auswahl <mehr> die Liste entsprechend Ihren Anforderungen ändern können.

Wählen Sie im nächsten Formular diejenigen Filterkriterien aus, die für Sie relevant sind. Setzen Sie das Häkchen vor dem Kriterium, wenn Sie es benutzen möchten oder entfernen Sie den Haken, wenn Sie das Kriterium nicht benötigen.

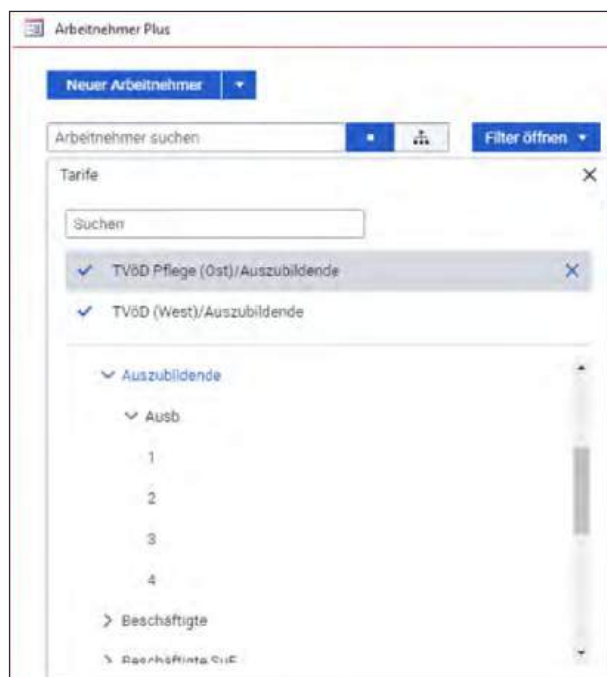
Klicken Sie auf <Übernehmen>, um Ihre Auswahl zu bestätigen. Anhand dieser Einstellungen wird die Liste der Filterkriterien zusammengestellt, die Sie beim Klicken auf <Filter öffnen> erhalten.

Die Einstellungen für die Filterkriterien werden gespeichert und sind beim nächsten Aufruf des Arbeitnehmerformulars für den jeweiligen Benutzer noch vorhanden. Das Filtern ist auch mandantenübergreifend möglich.



Im Arbeitnehmer Plus wurden die Filterkriterien um Angaben zum Tarif erweitert. Es ist möglich, nach den folgenden Kriterien zu filtern:

- Tariftabelle
- Tarifgruppe
- Vergütungs-/Entgeltgruppe
- Vergütungs-/Entgeltstufe



Erweiterte Filtermöglichkeiten – Filtern mit Zeitbezug

- Filterergebnisse werden nach einem definierten Zeitraum ausgegeben
- Beispiel: alle Mitarbeiter, die im Monat Dezember 2023 die Elterneigenschaft durch die Geburtsurkunde nachgewiesen haben

- Vorbelegung der Datumsfelder mit dem aktuellen Abrechnungsmonat
- Filtern mit Zeitbezug auch mandantenübergreifend

Bisher wurden die Filterkriterien auf die Daten der aktuellen Abrechnungsperiode angewendet. Nun ist es möglich, den Zeitraum der Filterung nach Bedarf umzustellen.

Die Datumsfelder werden mit dem aktuellen Abrechnungsmonat vorbelegt. Das Filtern mit Zeitbezug ist auch mandantenübergreifend möglich.

Digitale Personalakte (dPA)

- Filtern nach Dokumenten in der dPA jetzt möglich
- Anzeige verschiedener Versionen eines Dokuments
- Drucken und Herunterladen der ausgewählten Version des Dokuments

Im Formular Arbeitnehmer Plus ist nun das Filtern nach Dokumenten in der dPA möglich. Zudem können verschiedene Versionen eines Dokuments ausgewählt werden.

Die ausgewählte Version des Dokuments kann heruntergeladen und gedruckt werden.

Felder zum Lohnschein

- Sprache Lohnarten und
- Titel Lohnschein

Bereitstellung Mitarbeiterformulare

Bereitstellung per

Ausdruck

E-Mail

Titel der Verdienstabrechnung

Bühenabrechnung

Sprachschema der Lohnarten

deutsch

Anlage:

Formular Datenstamm → Vorgaben → Vorgaben → Reiter Arbeitnehmer → Titel Lohnschein

Zuordnung:

Formular Angaben zur Person → Meldewesen

Für die Ausgabe der monatlichen Verdienstabrechnung können beim Arbeitnehmer unter Angaben zur Person: Meldewesen im Bereich „Bereitstellung Mitarbeiterformulare“ zusätzliche Einstellungen vorgenommen werden. Wurde unter Datenstamm: Vorgaben: Vorgaben: Arbeitnehmer bei der Auswahl „Titel Lohnschein“ eine abweichende Lohnscheinüberschrift angelegt, so kann diese nun auch im Formular Arbeitnehmer Plus ausgewählt werden.

Wurde zudem ein weiteres Schema für die Lohnartenbezeichnung eingerichtet (z. B. eine andere Sprache oder andere Lohnartennamen für besondere Personen), so wird dieses Schema ebenfalls hier zur Auswahl angeboten.

Baulohn – Meldungen an die SOKA Bau Berlin

- Angabe zur Lohngruppe
- Sichtbar nur wenn die ZVK-Zugehörigkeit ZVK Bau Berlin (West und Ost)

Grunddaten

Unterbrechungen

Baugewerbe

Besondere Abrechnungsfälle

Zuordnung

Zusatzversorgungskasse

Bauhaupt Berlin West

Arbeitnehmernummer

9002060200810

Beschäftigungsverhältnis

Gewerblicher Arbeitnehmer

Lohngruppe

Lohngruppe 4

Teilzeitfaktor

100,00 %

Notizen